



## **Eingereichte Stellungnahmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens «Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung»**

### **1. Kantone (25)**

- Aargau
- Appenzell Innerrhoden
- Appenzell Ausserrhoden
- Basel-Land
- Basel-Stadt
- Bern
- Fribourg
- Genf
- Glarus
- Graubünden
- Jura
- Luzern
- Neuenburg
- Nidwalden
- Obwalden
- Schaffhausen
- Solothurn
- St. Gallen
- Tessin
- Thurgau
- Uri
- Waadt
- Wallis
- Zug
- Zürich

### **2. Politische Parteien (3)**

- Die Mitte Schweiz
- Schweizerische Volkspartei SVP
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP

### **3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete (0)**

#### **4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft (2)**

- Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

#### **5. Weitere interessierte Kreise (16)**

- Alpiq AG
- Axpo Holding AG
- Centre Patronal
- IG Detailhandel Schweiz
- IG Erdgas
- Lonza AG
- Migros-Genossenschafts-Bund
- privatim, Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten
- Provisiogas
- Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF)
- Swissgas AG
- Swissgrid AG
- Swissmem und scienceindustries
- Verband der Schweizerischen Gasindustrie
- Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE
- Wettbewerbskommission WEKO

# 1. Kantone

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Bundesamt für wirtschaftliche  
Landesversorgung  
Bernastrasse 28  
3003 Bern

20. Oktober 2021

### **Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. August 2021 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zur Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für diese Gelegenheit und nimmt gerne wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat kann die notwendigen Anpassungen gemäss erläuterndem Bericht nachvollziehen und erachtet diese als sinnvoll. Er merkt bei der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW) jedoch an, dass in der geplanten Revision des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (Stromversorgungsgesetz, StromVG) eine strategische Energiereserve vorgesehen ist. Dabei gilt es zu beachten, dass gegenüber der vorliegenden VOEW im Bereich des Monitorings keine Doppelspurigkeiten eingeführt werden.

Darüber hinaus hat der Regierungsrat keine Anmerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Kopie

- energie@bwl.admin.ch



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an  
energie@bwl.admin.ch

Appenzell, 29. Oktober 2021

### **Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. August 2021 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie unterstützt die beiden Vorlagen. Der Aufbau einer Kriseninterventionsorganisation (KIO) im Bereich der Gaswirtschaft samt Monitoring sowie ein Monitoringsystem im Bereich der Elektrizitätswirtschaft erscheinen notwendig und zweckmässig. Das Monitoring erlaubt fundierte Lageeinschätzungen und liefert ein umfassendes Bild über die aktuelle Versorgungs- und Marktsituation. Damit dient es als Grundlage zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung bei schweren Elektrizitäts- und Gasmangellagen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

  
Markus Dörig

#### *Zur Kenntnis an:*

- Volkswirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Regierungsrat, 9102 Herisau

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und  
Forschung  
per E-Mail: energie@bwl.admin.ch  
[PDF- und Wordversion]

**Dr. iur. Roger Nobs**  
Ratschreiber  
Tel. +41 71 353 63 51  
roger.nobs@ar.ch

Herisau, 5. November 2021

## **Eidg. Vernehmlassung; Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. August 2021 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) eingeladen, zur Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung bis zum 18. November 2021 Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

### **1. Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)**

Durch den Ausstieg aus der Kernenergie und die Elektrifizierung des Verkehrs wie auch des Gebäudeparks infolge der geforderten Dekarbonisierung ist ein massiver Ausbau der neuen erneuerbaren Energien erforderlich. Aus den damit verbundenen Risiken hinsichtlich Strommangellage und Netzschwankungen – beispielsweise infolge starker jahreszeitlicher Energieertragsdifferenzen – resultiert eine grosse Herausforderung im Bereich der Versorgungssicherheit mit Elektrizität.

Der Regierungsrat unterstützt aus diesem Grund die Massnahme, dass der Swissgrid die Aufgabe übertragen wird, ein Monitoringsystem für die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) zu betreiben. Der Fachbereich Energie des Bundes definiert die Anforderungen an das Monitoringsystem, erhält den Zugriff auf diese Daten sowie periodische Berichte über die aktuelle Versorgungslage. Damit kann sichergestellt werden, dass Versorgungsengpässe vorhergesehen, frühzeitig Massnahmen ergriffen und genaue Analysen über die Eigenversorgungsfähigkeit der Schweiz im Bereich Energie gemacht werden können.

Stromversorgungslücken in der Schweiz bestehen insbesondere im Winterhalbjahr, da dort mehr Elektrizität verbraucht und weniger produziert wird. Heute deckt die Schweiz diese Lücke mit Importen aus Deutschland



und Frankreich. Deutschland will bis 2022 aus der Kernkraft und bis 2038 aus der Kohleverstromung aussteigen und Frankreich die Kernkraft zurückfahren. Die Stromversorgung der Schweiz wird dadurch vor Herausforderungen gestellt. Strombewirtschaftungsmassnahmen sollen den Ausgleich zwischen Produktion und Verbrauch sicherstellen und damit Netzzusammenbrüche (Blackouts) vermeiden. Die Sicherstellung der Stromversorgung in der Schweiz liegt im besonderen Interesse der Kantone. Um die Auswirkungen von Strommangellagen zu reduzieren und Netzzusammenbrüche zu verhindern, ist eine umfassende und permanente Lageübersicht über die Stromversorgung und der Entwicklung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft erforderlich. Dazu dient ein zuverlässiges Monitoringsystem mit dem die Swissgrid AG als nationale Netzgesellschaft die Eigenversorgungsfähigkeit der Schweiz analysiert und berechnet werden kann.

### **2. Entwurf zu einer "Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW)"**

Der Regierungsrat befürwortet ebenfalls die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an den Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) zwecks Vorbereitung von Massnahmen der WL in einer schweren Gasmangellage infolge von Marktstörungen. Er befürwortet zudem den Aufbau eines Monitoringsystems zur Beurteilung der Entwicklungen auf dem Gasmarkt. Darüber hinaus befürwortet der Regierungsrat die Schaffung einer Stabsstelle Kriseninterventionsorganisation (KIO) beim Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) und die Überwälzung der entsprechenden Kosten auf den Gaspreis mit Inkrafttreten des neuen Gasverordnungs-gesetzes ab 2025 bzw. der empfohlenen Übergangslösung bis 2025. Der Einbezug der Kantone in die Arbeiten der beim VSG geführten KIO ist aufgrund der heterogenen bzw. regionalen Struktur des schweizerischen Gasmarktes zu konkretisieren bzw. detaillierter aufzuzeigen, da Erdgas in der Energieversorgung eine bedeutende Rolle spielt. Da die Schweiz keine eigenen Vorkommen besitzt, wird Erdgas vollumfänglich importiert. Trotz der Vorkehrungen der Erdgasbranche sind in der Schweiz vorübergehende Versorgungsengpässe nicht auszuschliessen. Ursächlich sind insbesondere Lieferkürzungen, Naturkatastrophen oder terroristische Anschläge. Die Anlage von Erdgaspflichtlagern ist in der Schweiz nicht möglich oder macht wegen der hohen Kosten keinen Sinn. Zur Vorbereitung adäquater Massnahmen im Hinblick auf die Bewältigung von Gasmangellagen ist der VSG geeignet. Dessen Mitglieder stellen den Netzbetrieb sicher und verantworten über 95% des Gasimportes. Die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an den Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) zwecks Vorbereitung von Massnahmen der WL in einer schweren Gasmangellage infolge von Marktstörungen macht deshalb Sinn.

### **3. Fazit**

Der Regierungsrat unterstützt einerseits die Anpassung der bereits bestehenden Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW) und andererseits die Schaffung einer neuen Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW).



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Dr. iur. Roger Nobs, Ratschreiber



Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Per E-Mail: [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Liestal, 16. November 2021

## **Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Schreiben vom 18. August 2021 haben Sie die Kantonsregierungen dazu eingeladen, zu den vorgesehenen Verordnungsänderungen des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

### **1. Allgemeine Rückmeldungen**

Gemäss Botschaft zur Totalrevision des Landesversorgungsgesetzes vom 3. September 2014 (14.067) unterliegen alle Organe des Bundes mit Aufgaben gemäss Landesversorgungsgesetz – also auch die Swissgrid sowie der Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) – der Verschwiegenheit. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb im zugehörigen Verordnungstext bloss die Mitglieder des Fachbereichs Energie (Artikel 2 Absatz 3 VOEW, Artikel 4 Absatz 3 VOGW) explizit der Verschwiegenheit unterstellt werden und nicht jene Akteure, welche die (Personen-)Daten am engsten begleiten und bearbeiten.

Sowohl bei der Swissgrid AG als auch beim VSG handelt es sich um Personen des Privatrechts, welche öffentliche Aufgaben übernehmen bzw. neu übernehmen sollen. Soweit sie Aufgaben des Bundes übernehmen, gelten sie nach Artikel 3 Buchstabe h des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG, SR 235) als Bundesorgane im datenschutzrechtlichen Sinne und unterliegen direkt dessen Regelungsbereich. Die Datenschutznormierung in beiden Vorlagen (vgl. Artikel 1b der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft [VOEW] sowie Artikel 3 der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft [VOGW]) sind als spezialrechtliche Regelungen zu verstehen, durch welche das Datenschutzrecht des Bundes (bzw. das DSG und dessen Verordnung) konkret auf die vorliegenden Handlungsbereiche spezifiziert wird. Sollten die Fachstelle Energie, die Swissgrid oder aber der VSG (einfache) personenbezogene Daten bearbeiten müssen, so sind die nachfolgenden Rückmeldungen gemäss Punkt 2 und 3 zu beachten.

## **2. Rückmeldungen zum Entwurf der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)**

### *Zu Artikel 1b Abs. 1 VOEW*

In den Erläuterungen zu Art. 1b wird ausgeführt, dass der Aggregationslevel der von Swissgrid zum Fachbereich Energie transferierten Daten keine besonders schützenswerten Personendaten enthielten und keine Rückschlüsse auf vertrauliche Informationen der Marktteilnehmer beinhalten.

Der Verweis auf Personendaten, die entweder aufgrund ihrer Kategorisierung als besonders schützenswerte Personendaten im Sinne von Art. 3 Bst. c DSG oder als Geschäftsgeheimnisse erhöhten Schutz geniessen, greift unseres Erachtens zu kurz. Auch die Bearbeitung von «gewöhnlichen» Personendaten durch Bundesorgane dürfen nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage bearbeitet werden (Art. 17 Abs. 1 DSG). Die Aufzählung der (personen-)Datenflüsse ist vorliegend indes nicht abschliessend, sondern im Gegenteil nur rudimentär geregelt. Sollten auf Basis der Verordnung – gerade in Hinblick auf eine Notsituation – auch personenbezogene Daten oder Daten, welche den Geschäftsgeheimnissen unterliegen, zur Kommunikation zwischen Fachbereich Energie, Swissgrid, Elektrizitätswerke und Endkunden fliessen müssen, so sind diese explizit und nach Massgabe von Art. 17 ff. DSG genügend zu definieren. Eine Definition dieser Datenbearbeitungsvorgänge darf nicht einzig auf einem Datenbearbeitungsreglement der Swissgrid beruhen. Auch eine Weisung des Fachbereichs Energie an den VSG diesbezüglich würde sich als ungenügend erweisen.

### *Zu Artikel 1b Abs. 3 VOEW*

Die Übertragung des Betriebs des Monitoringsystems an die nationale Netzgesellschaft bedeutet, dass der Bund der Auffassung ist, dass ein Privater diese grundsätzlich öffentliche Aufgabe besser erfüllen kann. Die vorgeschlagene Normierung legt nahe, dass der Fachbereich Energie ganz entscheidend über die Ausgestaltung des Monitoringsystems entscheidet (Art. 2 E-VOEW), aber nicht eigentlicher Dateneigner ist, da ihm gemäss Art. 1b Abs. 3 E-VOEW die Daten nur zur Verfügung stehen. Da soweit ersichtlich der einzige Zweck des Systems die Bedienung des Fachbereichs Energie ist (wobei dieser über eine allfällige Weitergabe an weitere Bundesorgane entscheiden kann), ist es nicht ersichtlich, weshalb ihm nicht auch die Eigenschaft des Dateneigners zukommen sollte. Dies ist vor allem dann entscheidend, wenn aus irgendwelchen Gründen die bisherige Regelung ihre Gültigkeit verliert. Unseres Erachtens sollte eine Rückgabe der Daten bei Geschäftsaufgabe/-übertragung vorgesehen werden.

### *Zu Art. 1b Abs. 5 E-VOEW*

Das Vorsehen von technischen und organisatorischen Massnahmen (TOM) zum Schutze der Daten ist mittlerweile Standard (wie z. B. in Abs. 4, wobei hier die Schutzziele ausdrücklich erwähnt werden könnten), und umfasst in der Regel auch die Zweckbindung. Das Erfordernis vom TOM lediglich zum Zwecke der Sicherstellung der Zweckbindung ist hingegen ungewöhnlich, weshalb wir anregen, im Erläuterungstext auszuführen, weshalb diese Formulierung in Abgrenzung von jener in Abs. 4 gewählt wurde, und an welche TOM der Ordnungsgeber hier denkt.

### 3. Rückmeldungen zur Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW)

Die Problematik zulässiger bzw. definierter (Personen-)Datenflüsse akzentuiert sich im Bereich der Gasversorgung insbesondere deshalb, weil auch eine allfällige Kommunikation mit Endkunden vorgesehen ist (vgl. Erläuterungen Entwurf, S.5). Insbesondere soll der VSG in seiner Funktion als Organ des Bundes Informationen über Kunden von Zweistoffanlagen besitzen und bearbeiten, dies insbesondere zum Zwecke, Zweistoffkunden direkt informieren und ansteuern zu können. Dies verlangt unter Umständen eine Datenbearbeitung über (teilweise natürliche) Personen, welche eine entsprechende Anlage betreiben. Die geplante rechtliche Grundlage in Artikel 3 VOGW stipuliert indes keinen entsprechenden Datenfluss. Daher wird angeregt, für solche Datenbearbeitungszwecke eine genügende gesetzliche Grundlage zu schaffen.

Die Erwägungen betreffend Personendaten, Dateneignerschaft und TOM, welche zur Vorlage Energieversorgung getroffen wurden, sind – da die gleichen Mechanismen gewählt werden sollen – auch in der Vorlage zur Gasversorgung einschlägig und relevant. Entsprechende Anpassungen sind zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Hochachtungsvoll



Thomas Weber  
Regierungspräsident



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9  
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 85 62  
Fax: +41 61 267 85 72  
E-Mail: [staatskanzlei@bs.ch](mailto:staatskanzlei@bs.ch)  
[www.regierungsrat.bs.ch](http://www.regierungsrat.bs.ch)

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung

[energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Basel, 16. November 2021

### **Regierungsratsbeschluss vom 16. November 2021**

#### **Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung: Vernehmlassung** Rückmeldung des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Stellungnahme zur Vorlage für die Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung.

Der Regierungsrat hat keine Einwände gegen die geplanten Änderungen und verzichtet auf eine vertiefte Stellungnahme. Einzig stellen wir in Bezug auf die vorgesehene neue Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW) den Antrag auf eine Präzisierung.

Gemäss dem VOGW-Entwurf soll die Kriseninterventionsorganisation (KIO), die im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Landesversorgung öffentliche Aufgaben wahrnimmt, beim Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) geschaffen werden. Nicht alle Versorger bzw. Akteure der Gaswirtschaft sind jedoch Mitglied des VSG. Im Rahmen der Krisenintervention werden sie aber mit der Organisation beim VSG zusammenarbeiten oder sich dieser möglicherweise auch unterstellen müssen. Aus diesem Grund sollte dem VSG die Vorgabe gemacht werden, dafür zu sorgen, dass er Mitglieder und Nichtmitglieder mit Bezug zur KIO gleichbehandelt.

Dazu sollte Art. 1 Abs. 2 VOGW wie folgt ergänzt werden:

**«Der VSG gewährt freiwillig unterstellten Nichtmitgliedern gegenüber dieser Organisation dieselben Rechte wie seinen Mitgliedern.»**

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unseres Antrags.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatschreiberin



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Herr Bundesrat  
Guy Parmelin  
Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Ihr Zeichen: - 10. November 2021  
Unser Zeichen: 2021.WEU.3461  
RRB Nr.: 1313/2021  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## **Vernehmlassung des Bundes: Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren


Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich Elektrizitätswirtschaft (VOEW) und zum Erlass der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW) Stellung nehmen zu können.

Der Regierungsrat stimmt der vorliegenden Verordnungsänderung der VOEW zu. Die Aufgabenübertragung an die nationale Netzgesellschaft Swissgrid, ein Monitoringsystem für die wirtschaftliche Landesversorgung zu betreiben, wird begrüsst.

Im Weiteren begrüsst der Regierungsrat die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an den Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) für die Vorbereitung und den Vollzug von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung in einer schweren Gasmangellage infolge Marktstörungen. Der schweizerische Gasmarkt weist eine heterogene bzw. regionale Struktur auf. Unseres Erachtens ist eine Mitwirkung der Kantone in der Stabsstelle Kriseninterventionsorganisation (KIO) daher unabdingbar. Deshalb beantragen wir, den Einbezug der Kantone in die Arbeiten der beim VSG geführten KIO im Entwurf VOGW zu konkretisieren bzw. detaillierter aufzuzeigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse  
**Im Namen des Regierungsrates**



Beatrice Simon  
Regierungspräsidentin



Christoph Auer  
Staatsschreiber

Verteiler

- Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
- Sicherheitsdirektion



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral de l'économie, de la  
formation et de la recherche DEFR  
Monsieur le Président de la Confédération  
Guy Parmelin  
Palais fédéral est  
3003 Berne

*Courriel* : [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

*Fribourg, le 16 novembre 2021*

### **Transfert de tâches publiques du domaine Energie de l'Approvisionnement économique du pays - procédure de consultation**

Madame, Monsieur,

Nous nous référons au courrier de Monsieur le Président de la Confédération Guy Parmelin du 18 août 2021 et, après analyse de son contenu, le Conseil d'Etat confirme qu'il n'a pas de remarque à formuler à ce sujet.

Nous vous prions de croire, Madame, Monsieur, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Jean-François Steiert, Président



Jean-François Steiert

Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

Danielle Gagnaux-Morel

Signature électronique qualifiée · Droit suisse





Genève, le 10 novembre 2021

## Le Conseil d'Etat

5336-2021

GENERALSEKRETARIAT	
11. NOV. 2021	
GS	
SECO	
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	X
BWD	
WEKO	
PU	
ZIVI	
KF	
Reg. Nr. _____	

Monsieur Guy PARMELIN  
Président de la Confédération  
Département fédéral de l'économie, de  
la formation et de la recherche (DEFR)  
3003 Berne

**Concerne : transfert de tâches publiques du domaine Énergie de  
l'Approvisionnement économique du pays (AEP)**

Monsieur le Président de la Confédération,

Votre courrier du 18 août dernier nous est bien parvenu et a retenu toute notre attention.

Votre proposition de révision de l'ordonnance sur l'organisation de la branche électrique pour garantir l'approvisionnement économique du pays (OOBE) et la création d'une nouvelle ordonnance sur l'organisation du secteur gazier pour garantir l'approvisionnement économique du pays (OOSG) vise à préparer notre économie à la gestion de pénuries ou de perturbations graves dans les domaines cités.

Elle consolide le mandat légal confié à l'AEP en renforçant notamment le monitoring de l'approvisionnement en électricité et en gaz du pays afin d'identifier les éventuelles perturbations de l'approvisionnement et de prendre les mesures nécessaires. Par là même, il s'agit d'atténuer les conséquences d'une pénurie d'électricité ou de gaz sur l'économie et la société.

Le Conseil d'Etat soutient par principe cette proposition en ce qu'elle permettra d'améliorer la résilience des domaines électrique et gazier.


En vous remerciant de nous avoir consultés sur ce projet de révision, nous vous prions de recevoir, Monsieur le Président de la Confédération, l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :

  
Michèle Righetti

Le président :

  
Serge Dal Busco

Glarus, 2. November 2021  
Unsere Ref: 2021-176

**Vernehmlassung zur Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung**

Hochgeachteter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir, verzichten jedoch im Rahmen dieser Vernehmlassung auf eine Stellungnahme.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**

  
Marianne Lienhard  
Landammann

  
Hansjörg Dürst  
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version):  
- energie@bwl.admin.ch



Sitzung vom

16. November 2021

Mitgeteilt den

17. November 2021

Protokoll Nr.

973/2021

Eidg. Departement für  
Wirtschaft, Bildung  
und Forschung WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

per Mail an: energie@bwl.admin.ch

## **Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung – Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. August 2021 wurden die Kantone eingeladen, zu verschiedenen Verordnungen, die den Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung betreffen, Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit der Meinungsäusserung. Die Regierung des Kantons Graubünden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Covid-19-Pandemie hat vergegenwärtigt, wie wichtig die Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung bei Rohstoffknappheit und Lieferverzögerungen sind (vgl. Pflichtlager Ethanol, Schutzmasken etc.). In der nationalen Risikoanalyse "Katastrophen und Notlagen Schweiz" (Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS, November 2020) wird eine allfällige Strommangellage neben Pandemie und Ausfall Mobilfunk als eines der drei grössten Risiken aufgeführt. Alle drei Gefährdungen bergen hohes Schadenpotenzial bei gleichzeitig relativ hoher Eintrittswahrscheinlichkeit.

Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) informiert in zwei separaten Berichten zur leichten Anpassung der bereits bestehenden Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der

Elektrizitätswirtschaft (VOEW; SR 531.35) und zur Schaffung einer neuen Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW). Beide Berichte legen in gut nachvollziehbarer Weise dar, dass die Einführung der vorgesehenen Monitoringsysteme (Elektrizität und Gas) sowie der Aufbau einer entsprechenden Organisation (Gas; im Bereich Elektrizität bereits bestehend) unabdingbar sind, damit die wirtschaftliche Landesversorgung ihren gesetzlichen Auftrag für die systematische Beurteilung der Sicherstellung unseres Energiebedarfs erfüllen kann.

Der Kanton Graubünden ist von der Einführung der vorliegend relevanten Verordnungsbestimmungen weder finanziell noch personell betroffen, da die wirtschaftliche Landesversorgung der Wirtschaft obliegt (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung [Landesversorgungsgesetz, LVG; SR 531]). Die künftigen geschätzten Kosten im Elektrizitätsbereich (Betriebs- und Lizenzkosten von ca. 150 000 Franken pro Jahr) und im Gasbereich (ca. 200 000 Franken pro Jahr) sind durch den Bund zu tragen, sollen aber infolge anstehender Gesetzesänderungen auf Konsumentinnen und Konsumenten überwältigt werden. Im Verhältnis zu der durch die beiden Vorlagen gesicherten Versorgungssicherheit in der Schweiz sind diese Kosten aber als gering einzuschätzen und durchaus gerechtfertigt.

Die Einführung der VOGW sowie der VOEW werden vorbehaltlos unterstützt. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

**Kopie an:**

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Energie und Verkehr
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

Département fédéral de l'économie,  
de la formation et de la recherche DEFR  
Monsieur le Président de la Confédération  
Guy Parmelin  
Palais fédéral Est  
3003 Berne

Par email : energie@bwl.admin.ch

Delémont, le 26 octobre 2021

**Transfert de tâches publiques du domaine énergie de l'approvisionnement économique du pays - ouverture de la procédure de consultation**

Monsieur le Président de la Confédération,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura accuse réception de votre courrier relatif à la procédure de consultation notée sous rubrique et il vous remercie de l'avoir consulté.

Il n'a aucune remarque à formuler et vous informe que Monsieur Ludovic Monteiro (032.420.39.28), délégué cantonal à l'approvisionnement économique, est la personne de contact en cas d'éventuelles questions.

Tout en vous remerciant de prendre note de ce qui précède, le Gouvernement vous présente, Monsieur le Président de la Confédération, ses salutations les plus respectueuses.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Nathalie Barthoulot  
Présidente



  
Jean-Baptiste Maître  
Chancelier d'État



---

**Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
Postfach 3768  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 51 55  
buwd@lu.ch  
www.lu.ch

**per E-Mail an:**  
Bundesamt für wirtschaftliche Landes-  
versorgung BWL  
[energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Luzern, 10. September 2021

**Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung: Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie mit Schreiben vom 18. August 2021 die Kantone zur Stellungnahme zur eingangs genannten Sache eingeladen, wofür wir Ihnen bestens danken. Aus Sicht des Kantons Luzern gibt es zur Vernehmlassungsvorlage keine Bemerkungen anzubringen.

Freundliche Grüsse

Thomas Buchmann  
Departementssekretär  
041 228 65 26  
[thomas.buchmann@lu.ch](mailto:thomas.buchmann@lu.ch)



# LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel : [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)  
Département de l'économie, de la formation et  
de la recherche (DEFR)  
Palais fédéral  
3003 Berne

## **Transfert de tâches publiques du domaine Énergie de l'Approvisionnement économique du pays**

Monsieur le président de la Confédération,  
Mesdames, Messieurs,

Le Conseil d'État de la République et Canton de Neuchâtel a pris connaissance du sujet de la consultation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR) et vous remercie de lui offrir la possibilité de donner son avis.

Il s'agit d'un projet visant à la modification de l'ordonnance sur l'organisation de la branche électricité pour garantir l'approvisionnement économique du pays (OOBE) et à la création d'une nouvelle ordonnance sur l'organisation du secteur gazier pour garantir l'approvisionnement économique du pays (OOSG).

Un approvisionnement en électricité sûr et suffisant est dans l'intérêt de la population et des entreprises de notre canton. Afin de réduire les effets d'une éventuelle situation de manque et d'éviter des blackouts, il est nécessaire de garder en permanence une vue d'ensemble de l'approvisionnement en électricité et des développements dans le domaine du marché de l'électricité. Les informations collectées par Swissgrid dans le cadre de la surveillance de la situation de l'approvisionnement en électricité en Suisse couvrent en grande partie les besoins du domaine Énergie en matière de monitoring. Pourtant, nous comprenons que certaines données cruciales, notamment des analyses et des calculs relatifs à la capacité d'auto-approvisionnement de Suisse manquent. Dans ce but, la proposition de modification de l'OOBE vise à confier à Swissgrid la tâche de mettre en place et d'exploiter un système de monitoring complet pour le compte du domaine Énergie de l'Approvisionnement économique du pays (AEP). Le gouvernement neuchâtelois soutient cette modification.

Nous comprenons qu'en vertu de l'article 60 de la loi sur l'approvisionnement du pays, le Conseil fédéral peut confier à des organisations du secteur gazier des tâches publiques telles que des observations de marché ou certaines activités d'exécution liées aux préparatifs et aux mesures d'intervention de l'AEP lorsqu'il s'avère que le domaine Énergie de l'AEP est dans l'impossibilité de remplir seul ces tâches. Le gouvernement neuchâtelois approuve la création de la nouvelle OOSG, dont le but est de confier à l'Association suisse de l'industrie gazière

(ASIG) certaines tâches publiques liées à la préparation de mesures de l'AEP en cas de pénurie grave de gaz résultant de perturbations du marché.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions de croire, Monsieur le président de la Confédération, Mesdames, Messieurs, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 10 novembre 2021

Au nom du Conseil d'État :

*Le président,*  
L. FAVRE

*La chancelière,*  
S. DESPLAND



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "L. Favre".

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "S. Despland".





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

**PER E-MAIL**

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und  
Forschung (WBF)  
Herr Bundespräsident Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02  
[staatskanzlei@nw.ch](mailto:staatskanzlei@nw.ch)  
Stans, 16. November 2021

**Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung. Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. August 2021 eröffnete das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren zur Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung. Der Kanton Nidwalden bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

**1 Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)**

In der Schweiz besteht insbesondere im Winterhalbjahr eine Stromversorgungslücke. In dieser Zeit wird mehr Elektrizität verbraucht und es kann gleichzeitig weniger produziert werden. Heute deckt die Schweiz diese Lücke mit Importen aus Deutschland und Frankreich ab. Deutschland will bis 2022 aus der Kernkraft und bis 2038 aus der Kohleverstromung aussteigen und Frankreich die Kernkraft zurückfahren. Die Stromversorgung der Schweiz wird dadurch vor Herausforderungen gestellt. Strombewirtschaftungsmassnahmen sollen den Ausgleich zwischen Produktion und Verbrauch sicherstellen um damit Strommangellagen und im Extremfall Netzzusammenbrüche (sog. Blackout) vermeiden. Die Sicherstellung der Stromversorgung in der Schweiz liegt im besonderen Interesse der Kantone. Um die Auswirkungen von Strommangellagen zu reduzieren und Netzzusammenbrüche zu verhindern, ist eine umfassende und permanente Lageübersicht über die Stromversorgung und der Entwicklung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft erforderlich.

Aus diesem Grund unterstützt der Kanton Nidwalden die Aufgabenübertragung an die Swissgrid um ein zuverlässiges Monitoringsystem zu installieren, damit die Eigenversorgungsfähigkeit der Schweiz analysiert und berechnet werden kann.

## 2 Entwurf zu einer "Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW)"

Erdgas spielt in der Energieversorgung der Schweiz eine bedeutende Rolle. Da die Schweiz keine eigenen Vorkommen besitzt, wird dieses zu 100 Prozent importiert. Trotz der Vorkehrungen der Erdgasbranche sind in der Schweiz vorübergehende Versorgungsengpässe nicht auszuschliessen. Ursache hierfür können insbesondere Lieferkürzungen, Naturkatastrophen oder terroristische Anschläge sein. Die Erstellung von Erdgaspflichtlagern ist in der Schweiz nicht möglich oder macht wegen der hohen Kosten keinen Sinn. Zur Vorbereitung adäquater Massnahmen im Hinblick auf die Bewältigung von Gasmangellagen ist der Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) geeignet. Dessen Mitglieder stellen den Netzbetrieb sicher und verantworten über 95% des Gasimportes. Der Kanton Nidwalden befürwortet die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an den VSG zwecks Vorbereitung von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung in einer schweren Gasmangellage infolge von Marktstörungen. Zudem wird auch hier der Aufbau eines Monitoringsystems zur Beurteilung der Entwicklungen auf dem Gasmarkt befürwortet. Hierzu soll auch eine Stabsstelle Kriseninterventionsorganisation (KIO) beim Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) geschaffen werden. Der Einbezug der Kantone in die Arbeiten der beim VSG geführten KIO ist aufgrund der heterogenen bzw. regionalen Struktur des schweizerischen Gasmarktes aber unbedingt zu konkretisieren bzw. detaillierter aufzuzeigen.

## 3 Antrag

Der Regierungsrat Nidwalden stimmt den beiden Vorlagen vollumfänglich zu. Wir unterstützen die Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Karin Kayser-Frutschi  
Landammann



lic. iur. Armin Eberli  
Landschreiber

Geht an:  
- energie@bwl.admin.ch



12. NOV. 2021

CH-6061 Sarnen, Postfach 1264, VD

**A-Post**

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundespräsident Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Vorab per E-Mail an:  
[energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Sarnen, 11. November 2021/wi/OWSTK.4143

**Vernehmlassung zur Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, *cher Guy*  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. August 2021 haben Sie die Kantone zur Vernehmlassung betreffend Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung eingeladen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 18. November 2021. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

**1. Übersicht über die Vorlage**

Gemäss erläuterndem Bericht ist Inhalt der Vorlage einerseits eine leichte Anpassung der bereits bestehenden Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW) und andererseits die Schaffung einer neuen Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW). Mittels der beantragten Änderung der bestehenden VOEW wird der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid die Aufgabe übertragen, ein Monitoringsystem für die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) zu betreiben. Das Monitoringsystem ist für die Beurteilung der Versorgungslage inkl. Eigenversorgungsfähigkeit im Elektrizitätsbereich durch die WL unabdingbar. Zweck der neu zu schaffenden VOGW ist die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an den Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) für die Vorbereitung und den Vollzug von Massnahmen der WL in einer schweren Gasmangellage infolge von Marktstörungen

Öffentliche Aufgaben wie beispielsweise Aufgaben im Bereich der Marktbeobachtung oder Vollzugstätigkeiten im Rahmen von Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen der WL kann der Bundesrat gestützt auf Artikel 60 des Landesversorgungsgesetzes (LVG; SR 531) an Organisationen der Wirtschaft übertragen (vorliegend Swissgrid). Im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäss Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG; SR 734.7) verfolgt die Swissgrid jederzeit die Versorgungslage mit elektrischer Energie in der Schweiz. Diese Informationen decken bereits einen grossen Teil der Monitoringbedürfnisse des Fachbereichs Energie ab. Zur umfassenden Beurteilung der Versorgungslage aus Sicht der WL fehlen dem Fachbereich Energie allerdings einige wichtige Elemente, im Besonderen Analysen und Berechnungen zur Eigenversorgungsfähigkeit der Schweiz mit Strom.

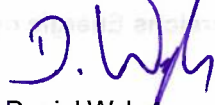
## **2. Stellungnahme des Kantons Obwalden**

Der Kanton Obwalden kann die notwendigen Anpassungen nachvollziehen und erachtet diese als sinnvoll. Wie Sie im erläuternden Bericht aufzeigen, verfügt Swissgrid als einzige Akteurin in der Strombranche bereits heute über die meisten für das Monitoring der WL notwendigen Informationen und über die erforderlichen Kenntnisse für eine fundierte Beurteilung der Versorgungslage. Zudem hat sie breite Erfahrung im Betrieb von Datenverarbeitungssystemen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

  
Daniel Wyler  
Landammann

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder der Bundesversammlung
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Volkswirtschaftsdepartement
- Volkswirtschaftsamt
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement (Energiefachstelle)
- Staatskanzlei mit den Akten (OWSTK.4143)

Kanton Schaffhausen  
Volkswirtschaftsdepartement  
Mühlentalstrasse 105  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch

T +41 52 632 73 80  
sekretariat.vd@sh.ch



Volkswirtschaftsdepartement

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Herr Bundespräsident Guy Parmelin

per E-Mail an:  
energie@bwl.admin.ch

Schaffhausen, 9. November 2021

**Vernehmlassung WBF betreffend Übertragung von öffentlichen Aufgaben des  
Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. August 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung in obengenannter  
Angelegenheit eingeladen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und teilen Ihnen gerne mit,  
dass wir die Anpassung der bestehenden Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung  
der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW) sowie die  
Schaffung einer neuen Verordnung über die Organisation der Sicherstellung der wirtschaftlichen  
Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW) befürworten.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement  
Der Vorsteher:

Dino Tamagni  
Regierungsrat

Bundesamt für wirtschaftliche  
Landesversorgung BWL  
Bernastrasse 28  
3003 Bern

16. November 2021

## **Vernehmlassung zur Verordnung über die Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. August 2021 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departementes für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF die Kantone zur Stellungnahme bezüglich der Verordnung über die Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, uns zur vorgeschlagenen Verordnung äussern zu können.

### **1. Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)**

Der Kanton Solothurn unterstützt die Massnahme, dass der Swissgrid die Aufgabe übertragen wird, ein Monitoringsystem für die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) zu betreiben.

*Begründung: Stromversorgungslücken in der Schweiz bestehen insbesondere im Winterhalbjahr, da dort mehr Elektrizität verbraucht und weniger produziert wird. Heute deckt die Schweiz diese Lücke mit Importen aus Deutschland und Frankreich. Deutschland will bis 2022 aus der Kernkraft und bis 2038 aus der Kohleverstromung aussteigen und Frankreich die Kernkraft zurückfahren. Die Stromversorgung der Schweiz wird dadurch vor Herausforderungen gestellt. Strombewirtschaftungsmassnahmen sollen den Ausgleich zwischen Produktion und Verbrauch sicherstellen und damit Netzzusammenbrüche (Blackout) vermeiden. Die Sicherstellung der Stromversorgung in der Schweiz liegt im besonderen Interesse der Kantone. Um die Auswirkungen von Strommangellagen zu reduzieren und Netzzusammenbrüche zu verhindern, ist eine umfassende und permanente Lageübersicht über die Stromversorgung und der Entwicklung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft erforderlich. Dazu dient ein zuverlässiges Monitoringsystem mit dem die Swissgrid AG als nationale Netzgesellschaft die Eigenversorgungsfähigkeit der Schweiz analysiert und berechnet werden kann.*

## 2. Entwurf zu einer "Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW)"

Wir befürworten die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an den Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) zwecks Vorbereitung von Massnahmen der WL in einer schweren Gasmangellage infolge von Marktstörungen. Der Kanton Solothurn befürwortet zudem den Aufbau eines Monitoringsystems zur Beurteilung der Entwicklungen auf dem Gasmarkt. Darüber hinaus befürworten wir die Schaffung einer Stabsstelle Kriseninterventionsorganisation (KIO) beim Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) und die Überwälzung der entsprechenden Kosten auf den Gaspreis mit Inkrafttreten des neuen Gasverordnungsgesetzes ab 2025 bzw. der empfohlenen Übergangslösung bis 2025.

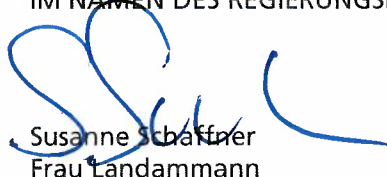
Der Einbezug der Kantone in die Arbeiten der beim VSG geführten KIO ist aufgrund der heterogenen bzw. regionalen Struktur des schweizerischen Gasmarktes zu konkretisieren bzw. detaillierter aufzuzeigen.

*Begründung: Erdgas spielt in der Energieversorgung eine bedeutende Rolle. Da die Schweiz keine eigenen Vorkommen besitzt, wird Erdgas zu 100 Prozent importiert. Trotz der Vorkehrungen der Erdgasbranche sind in der Schweiz vorübergehende Versorgungsengpässe nicht auszuschliessen. Ursächlich sind insbesondere Lieferkürzungen, Naturkatastrophen oder terroristische Anschläge. Die Anlage von Erdgaspflichtlager ist in der Schweiz nicht möglich oder macht wegen der hohen Kosten keinen Sinn. Zur Vorbereitung adäquater Massnahmen im Hinblick auf die Bewältigung von Gasmangellagen ist der VSG geeignet. Dessen Mitglieder stellen den Netzbetrieb sicher und verantworten über 95% des Gasimportes.*

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

  
Susanne Schaffner  
Frau Landammann

  
Andreas Eng  
Staatsschreiber

- 3. NOV. 2021



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen  
Regierungsgebäude  
9001 St.Gallen  
T +41 58 229 74 44  
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 2. November 2021

### **Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung; Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 18. August 2021 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung ein. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Der vorliegende Entwurf zur Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) an die Swissgrid AG und an den Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) ist im Grundsatz zu begrüessen. Er stellt sicher, dass die Schweiz eine schwere Mangellage in der Strom- oder in der Gasversorgung zeitnah erkennt und durch entsprechende Massnahmen die Strom- bzw. Gasversorgung permanent gewährleisten kann. Um Auswirkungen einer potenziellen Strommangellage auf Wirtschaft und Gesellschaft möglichst tief zu halten, ist das vorgeschlagene Monitoringsystem zur Prüfung der Stromversorgungslage der Schweiz als auch die Bildung einer Kriseninterventionsorganisation im Gassektor zu unterstützen. Damit wird eine klare Verbesserung der Resilienz im Energiebereich erzielt, von der die Wirtschaft und Gesellschaft als Gesamtheit profitieren.

Dass der Bund mit der Anpassung der eidgenössischen Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (SR 531.35; abgekürzt VOEW) die nationale Netzgesellschaft Swissgrid AG beauftragt, ein Monitoringsystem zu betreiben, ist in Anbetracht ihrer diesbezüglichen Expertise sowie deren bestehenden Aufgaben nachzuvollziehen. Die Bildung einer neuen Kriseninterventionsorganisation im Gassektor beim Verband der Schweizerischen Gasindustrie anzusiedeln ist ebenfalls zu unterstützen, da der Verband bereits heute den Grossteil des Gasimports verantwortet und somit regional verankert ist. Es ist jedoch unter dem Gesichtspunkt der Corporate Governance unbedingt sicherzustellen, dass die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) ihre Aufsichtsfunktion im Elektrizitätsmarkt einerseits gegenüber der Swissgrid AG und andererseits gegenüber des VSG konsequent wahrnimmt. Auch der Fachbereich Energie muss durch eine stete Beaufsichtigung





dafür sorgen, dass die Institutionen die ihr übertragenen öffentlichen Aufgaben gemäss VOEW und Weisungen des Fachbereichs erledigen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Marc Mächler  
Präsident



Dr. Benedikt van Spyk  
Staatssekretär



**Zustellung auch per E-Mail (pdf- und Word-Version) an:**  
[energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Numero  
5381

fr

0

Bellinzona  
27 ottobre 2021

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail [can@ti.ch](mailto:can@ti.ch)  
web [www.ti.ch](http://www.ti.ch)

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'economia, della  
formazione e della ricerca (DEFR)  
Ufficio federale dell'agricoltura  
3003 Berna

Invio per posta elettronica:  
[energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

### Procedura di consultazione – Delega di compiti pubblici del settore specializzato Energia dell'Approvvigionamento economico del Paese (AEP)

Gentili signore,  
egregi signori,

vi ringraziamo per l'invito a prendere posizione in merito alla consultazione in oggetto.

A tale proposito non abbiamo particolari osservazioni da formularvi. Salutiamo favorevolmente sia la proposta di affidare alla società nazionale di rete (Swissgrid) il compito di sviluppare e gestire il sistema di monitoraggio per il settore specializzato Energia dell'AEP sia la proposta di affidare all'Associazione svizzera dell'industria e del gas (ASIG) dei compiti pubblici legati alla preparazione e all'esecuzione di misure dell'AEP in situazioni di grave penuria di gas risultanti da perturbazioni del mercato.

Riteniamo infatti che le modifiche proposte consentono di migliorare marcatamente la resilienza in questi delicati ambiti dell'approvvigionamento economico del Paese, con conseguenti ripercussioni positive per l'economia e la società nel loro insieme.

Ringraziandovi per la preziosa opportunità accordata di esprimerci in materia, vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente



Manuele Bertoli

Il Cancelliere



Arnoldo Coduri

Copia a:

- Consiglio di Stato ([decs-dir@ti.ch](mailto:decs-dir@ti.ch); [dfe-dir@ti.ch](mailto:dfe-dir@ti.ch); [di-dir@ti.ch](mailto:di-dir@ti.ch); [dss-dir@ti.ch](mailto:dss-dir@ti.ch); [dt-dir@ti.ch](mailto:dt-dir@ti.ch); [can-sc@ti.ch](mailto:can-sc@ti.ch))
- Divisione economia ([dfe-de@ti.ch](mailto:dfe-de@ti.ch))
- Deputazione ticinese alle camere federali ([can-relazioniesterne@ti.ch](mailto:can-relazioniesterne@ti.ch))
- Pubblicazione in internet

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
Herr Guy Parmelin  
Bundespräsident  
3003 Bern

Frauenfeld, 9. November 2021  
661

## **Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung**

### **Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW; SR 531.35) und zur neuen Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW).

### **1. Ausgangslage**

Mit dem Ja zur Energiestrategie 2050 des Bundes hat die Schweizer Stimmbevölkerung 2017 den Auftrag erteilt, die langfristig wegfallende Kernenergie möglichst durch erneuerbare, einheimische Energieträger zu ersetzen. Im Jahr 2020 betrug der Anteil der Kernenergie an der Stromproduktion der Schweiz rund ein Drittel. Gleichzeitig besteht mit der Ratifizierung des Pariser Klimaabkommens von 2015 durch das Schweizer Parlament der Auftrag, die klimarelevanten CO<sub>2</sub>-Emissionen bis 2050 auf Netto Null zu reduzieren. Fossile Brenn- und Treibstoffe, die im Jahr 2020 rund 60 Prozent des Gesamtenergieverbrauchs der Schweiz ausmachten, sind daher längerfristig ebenfalls durch erneuerbare Energien zu ersetzen. Da fossile Heizungen vermehrt durch Wärmepumpen und Verbrennungsmotoren durch elektrische Antriebe ersetzt werden, erfolgt aktuell die Substitution von fossilen Energien meist durch Elektrizität.

Zusammenhängend mit dem Ersatz der wegfallenden Kernenergie und der Dekarbonisierung tritt das Thema der Stromversorgungssicherheit in den Vordergrund. Akzentuiert hat sich dies mit dem Abbruch der Verhandlungen zum Rahmenabkommen mit der

2/3

Europäischen Union (EU), denn damit haben sich auch die Aussichten auf eine zeitnahe Verabschiedung eines Stromabkommens mit der EU verschlechtert. Es stellt sich die Frage, wie in der Schweiz in Zukunft der Strombedarf insbesondere im Winter abgedeckt werden soll. Erforderlich sind ein Zubau von winterstromfähigen Erzeugungsanlagen im Inland, der Ausbau der grenzüberschreitenden Leitungskapazitäten und ein Ausbau der Speicherkapazitäten, die es erlauben, Überschüsse bei der Stromerzeugung vom Sommer in den Winter zu verschieben.

Dieser unterschiedlichen Ausgangslage bei Elektrizität und (fossilem) Erdgas ist bei der wirtschaftlichen Landesversorgung Rechnung zu tragen. Die beiden Verordnungsänderungen nehmen darauf leider keinen Bezug.

## **2. Bereich Elektrizitätswirtschaft (Revision VOEW)**

Aufgrund der geschilderten Ausgangslage ist es von Bedeutung, dass die Anstrengungen zur sicheren und nachhaltigen Versorgung mit Elektrizität verstärkt werden. Dazu gehören ein regelmässiger Überblick über die aktuelle Versorgungslage und ein Ausblick in die nähere Zukunft. Dass dabei die Eigenversorgungsfähigkeit stärker in den Vordergrund tritt, ist sehr zu begrüssen. Ebenso erscheint die Übertragung der zusätzlichen Monitoringaufgaben an die Swissgrid als zweckmässig und zielführend.

## **3. Bereich Gaswirtschaft (neue Verordnung VOGW)**

Wie oben erwähnt, steht die Versorgung mit Gas unter anderen Vorzeichen. Es soll nicht nur der Verbrauch gesenkt werden, sondern langfristig auch eine Substitution durch erneuerbare Energieträger. Hier besteht ein potentieller Interessenskonflikt bei der Übertragung dieser Aufgaben an den Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG), dessen primäres Ziel es ist, fossiles Erdgas zu verkaufen. Wie im erläuternden Bericht dargelegt, gibt es für diese Aufgabe jedoch kaum valable Alternativen zum VSG. Der Aufsicht über den VSG kommt deshalb bei der Übertragung öffentlicher Aufgaben eine wichtige Rolle zu.

Die Schweiz ist bei fossilem Erdgas vollständig vom Ausland abhängig. Diese Abhängigkeit äussert sich auch in Marktstörungen, wie sie aktuell auftreten (hohe Gaspreise aufgrund künstlicher Angebotsverknappung). Die Versorgungslage und die Preise sind von geopolitischen Faktoren abhängig, welche die Schweiz nicht beeinflussen kann. Gaspreisschwankungen sind ein Abbild davon und sollten einen Anreiz darstellen, damit sich die Nachfrage in eine energie- und klimapolitisch zukunftstaugliche Richtung bewegt.

3/3

Aus diesen Gründen ist der Umstieg auf erneuerbare Energien ins Pflichtenheft des VSG aufzunehmen.

Die Gasindustrie hat sich in den letzten Jahren stark für Biogas eingesetzt, beispielsweise bei Standardlösungen zum Heizungsersatz im Rahmen der neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE 2014). Biogas kann im Gegensatz zu fossilem Gas in der Schweiz produziert werden. Entsprechend muss die Frage der Eigenversorgung ebenfalls Thema der an den VSG übertragenen Aufgaben sein; zuständig wäre die Fachgruppe 2 (Angebotslenkung). Wir beantragen deshalb, dass die Eigenversorgung mit Biogas explizit ins Pflichtenheft der Fachgruppe 2 aufgenommen wird, und erwarten, dass der VSG sich aktiv für eine Steigerung des Eigenversorgungsgrads einsetzt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Maria

Der Staatsschreiber

R. S.



Reg. Nr.
10. NOV. 2021
Lin



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement  
für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)  
Sektion Vorratshaltung  
Bernastrasse 28  
3003 Bern

### **Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. August 2021 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

### **Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW; SR 531.35)**

Der Urner Regierungsrat unterstützt die Massnahme, dass der Swissgrid AG die Aufgabe übertragen wird, ein Monitoringsystem für die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) zu betreiben.

Begründung: Die Stromversorgungslücken in der Schweiz bestehen insbesondere im Winterhalbjahr, da dort mehr Elektrizität verbraucht und weniger produziert wird. Heute deckt die Schweiz diese Lücke mit Importen aus Deutschland und Frankreich. Deutschland will bis im Jahr 2022 aus der Kernkraft und bis im Jahr 2038 aus der Kohleverstromung aussteigen und Frankreich die Kernkraft zurückfahren. Die Stromversorgung der Schweiz wird dadurch vor Herausforderungen gestellt. Strombewirtschaftungsmassnahmen sollen den Ausgleich zwischen Produktion und Verbrauch sicherstellen

und damit Netzzusammenbrüche (Blackouts) vermeiden. Die Sicherstellung der Stromversorgung in der Schweiz liegt im besonderen Interesse der Kantone. Um die Auswirkungen von Strommangellagen zu reduzieren und Netzzusammenbrüche zu verhindern, ist eine umfassende und permanente Lageübersicht über die Stromversorgung und der Entwicklung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft erforderlich. Dazu dient ein zuverlässiges Monitoringsystem mit dem die Swissgrid AG als nationale Netzgesellschaft die Eigenversorgungsfähigkeit der Schweiz analysiert und berechnet werden kann.

### **Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW)**

Der Urner Regierungsrat befürwortet die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an den Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) zwecks Vorbereitung von Massnahmen der WL in einer schweren Gasmangellage infolge von Marktstörungen. Der Urner Regierungsrat befürwortet zudem den Aufbau eines Monitoringsystems zur Beurteilung der Entwicklungen auf dem Gasmarkt. Darüber hinaus befürwortet er die Schaffung einer Stabsstelle Kriseninterventionsorganisation (KIO) beim Verband der Schweizerischen Gasindustrie und die Überwälzung der entsprechenden Kosten auf den Gaspreis mit Inkrafttreten des neuen Gasverordnungsgesetzes ab 2025 bzw. der empfohlenen Übergangslösung bis 2025.

Begründung: Erdgas spielt in der Energieversorgung eine bedeutende Rolle. Da die Schweiz keine eigenen Vorkommen besitzt, wird Erdgas zu 100 Prozent importiert. Trotz der Vorkehrungen der Erdgasbranche sind in der Schweiz vorübergehende Versorgungsengpässe nicht auszuschliessen. Ursächlich sind insbesondere Lieferkürzungen, Naturkatastrophen oder terroristische Anschläge. Die Anlage von Erdgaspflichtlager ist in der Schweiz nicht möglich oder macht wegen der hohen Kosten keinen Sinn. Zur Vorbereitung adäquater Massnahmen im Hinblick auf die Bewältigung von Gasmangellagen ist der VSG geeignet. Dessen Mitglieder stellen den Netzbetrieb sicher und verantworten über 95 Prozent des Gasimports.

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 9. November 2021



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Urban Camenzind

Roman Balli



## CONSEIL D'ETAT

Château cantonal  
1014 Lausanne

Monsieur le Président de la Confédération  
Guy Parmelin  
3003 Berne

[energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Réf. : 21\_COU\_7711

Lausanne, le 17 novembre 2021

### **Consultation fédérale - Transfert de tâches publiques du domaine Energie de l'Approvisionnement économique du pays**

---

Monsieur le Président,

Le Conseil d'Etat vaudois a examiné avec attention le dossier cité en titre et vous remercie de le lui avoir soumis à consultation.

En premier lieu, le Conseil d'Etat salue la mise en place d'un système de monitoring pour le secteur électrique au vu de la situation qui s'annonce sur l'approvisionnement en électricité dans les années à venir. Il est également favorable à l'introduction d'une disposition analogue pour le marché gazier, sous réserve du choix de l'entité responsable du monitoring.

Le Conseil d'Etat peut soutenir le projet de modification de l'ordonnance sur l'organisation de la branche électricité s'il est modifié pour y intégrer une disposition visant à informer régulièrement les cantons sur la situation à venir de l'approvisionnement. En revanche, il s'oppose en l'état au projet d'ordonnance sur le secteur gazier qui transfère des tâches publiques à une entité privée dans un domaine aussi stratégique qu'est le secteur énergétique, notamment gazier.

Bien que la nature sensible de certaines des informations transmises ne puissent être transmises à des tiers pour des motifs bien compréhensibles, il n'en demeure pas moins primordial que les cantons soient régulièrement informés de la situation attendue en matière d'approvisionnement énergétique à court terme (à l'échelle de semaines), notamment pour anticiper la mise en œuvre des mesures de gestion de crise.

Par conséquent, le Conseil d'Etat demande que l'Office fédéral pour l'approvisionnement économique du pays (OFAE) – voire directement Swissgrid et, le cas échéant, l'ASIG – mandaté pour cette tâche, élabore un rapport de synthèse régulier sur la situation à venir de l'approvisionnement et le transmette aux autorités cantonales concernées à savoir l'Etat-major cantonal de conduite (EMCC) et la Direction générale de l'environnement (DGE), notamment pour la période hivernale.



D'autre part, au fur et à mesure de la mise en place de cette association, l'EMCC-VD souhaite être orienté voire impliqué, via son délégué AEP, aux diverses actions entreprises en relation avec les entreprises rattachées à son secteur.

Si une telle disposition ne devait pas être retenue, il serait alors nécessaire qu'un seuil de vigilance et un seuil d'alerte soient définis en fonction de certains critères (capacité d'exportation des pays voisins, capacité des lignes, besoins en électricité, taux de remplissage des barrages, etc.) et que, si ces seuils sont dépassés, une notification soit transmise aux cantons.

En ce qui concerne le projet d'ordonnance sur le secteur gazier (OOSG), le Conseil d'Etat doute de l'opportunité de transférer des tâches publiques à une entité privée dans un domaine aussi stratégique qu'est l'approvisionnement énergétique, particulièrement dans le secteur gazier. Le rapport fournit peu d'explication indiquant pourquoi l'administration fédérale ne pourrait pas se charger de cette tâche, si ce n'est que cela demanderait du travail de coordination, mais sans plus de développement. De plus, dans le cadre de cette délégation de compétences, rien n'est précisé concernant les contrôles sur le travail effectué par cette entité privée et les éventuelles sanctions en cas de manquements. Concernant les coûts de l'organisation, le projet prévoit que la Confédération indemnise l'ASIG pour les tâches de monitoring durant les premières années – jusqu'à l'entrée en vigueur de la LapGaz. Il conviendrait de garantir que ces coûts ne soient ni répercutés sur les consommateurs, ni sur les cantons puisque pris en charge par la Confédération.

Par ailleurs, le Conseil d'Etat relève que, si la part de l'électricité dans le mix énergétique suisse est appelée à croître, celle du gaz devra diminuer (dès lors que la proportion de gaz renouvelable est vouée à rester assez minime pour les prochaines décennies). En ce sens, le Conseil d'Etat s'interroge sur la compatibilité des objectifs stratégiques poursuivis par l'ASIG avec ceux des stratégies énergétiques approuvées par le peuple ces dernières années et présentées dans les Perspectives énergétiques 2050+ de l'OFEN. Ainsi, l'OFEN devrait être associé à la mise en œuvre de l'OOSG.

Conscient que le modèle proposé s'inspire de ce qui se fait dans le cadre de l'électricité, le Conseil d'Etat demande de faire un bilan de la situation en matière d'électricité avant de reproduire le même modèle pour le secteur gazier.

### **Remarques particulières**

#### *Proposition d'ajout pour l'OUBE*

Art. 1a al. 3 : La société nationale de transport établit, notamment pour la période hivernale, un rapport prévisionnel mensuel de la situation de l'approvisionnement électrique à l'attention des Cantons.

Art. 1a al. 4 : Les Cantons traitent ces données de manières confidentielles et ne peuvent les transmettre à des tiers.

*Proposition d'ajout pour l'OOSG*

Art. 2 al. 3 : L'ASIG établit, notamment pour la période hivernale, un rapport prévisionnel de la situation de l'approvisionnement en gaz à l'attention des Cantons.

Art. 2 al. 4 : Les Cantons traitent ces données de manières confidentielles et ne peuvent les transmettre à des tiers.

Remarque : un projet de Loi sur l'approvisionnement en gaz (LApGaz) est en préparation à l'OFEN, dont l'entrée en vigueur est prévue au plus tôt en 2025. Ce projet prévoit la création d'un Responsable de la Zone de Marché (RZM). Dès l'entrée en vigueur de la LApGaz, le Conseil d'Etat demande que le RZM reprenne les activités prises en charge par l'ASIG dans le présent projet, de manière analogue au rôle de Swissgrid prévu par l'OUBE, afin d'assurer d'une part une cohérence entre l'OUBE et l'OOSG et d'autre part une plus grande indépendance du monitoring.

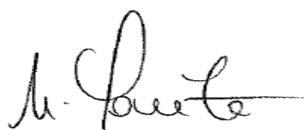
En conclusion, le Conseil d'Etat doute de l'opportunité de transférer des tâches régaliennes à une entité privée, surtout dans un domaine aussi stratégique que l'est l'approvisionnement énergétique.

Le Conseil d'Etat vous remercie de bien vouloir prendre en considération les remarques qui précèdent et vous adresse, Monsieur le Président, ses respectueuses salutations.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER



Nuria Gorrite



Aurélien Buffat

**Copies**

- OAE
- DGE



**P.P.** CH-1951  
Sion **A**

Poste CH SA

Monsieur le Conseiller fédéral  
Guy Parmelin  
Chef du Département fédéral de  
l'économie, de la formation et de  
la recherche (DEFR)  
Palais fédéral est  
3003 Berne



Références JF/JNG/JCR  
Date 27 octobre 2021

## Transfert de tâches publiques du domaine Énergie de l'Approvisionnement économique du pays : ouverture de la procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le 18 août 2021, vous avez initié la procédure de consultation relative au transfert de tâches publiques du domaine Énergie de l'Approvisionnement économique du pays. Nous tenons à vous remercier pour l'opportunité offerte et à vous faire part des considérations suivantes.

### Ordonnance sur l'organisation de la branche électricité pour garantir l'approvisionnement économique du pays (OOBE)

Nous saluons la proposition de modification de l'OOBE qui vise à confier à Swissgrid la tâche de mettre en place et d'exploiter un système de monitoring fournissant des informations sur la situation actuelle et les évolutions prévues à court et moyen terme de l'approvisionnement en électricité pour le compte du domaine Énergie de l'Approvisionnement économique du pays (AEP). En effet, ce système de monitoring apparaît nécessaire pour que l'AEP puisse remplir son mandat légal d'évaluation systématique de la sécurité de l'approvisionnement en électricité de la Suisse.

### Ordonnance sur l'organisation du secteur gazier pour garantir l'approvisionnement économique du pays (OOSG)

Étant donné la nécessité de préparer des mesures de gestion réglementée du gaz en amont d'une pénurie et que le domaine Énergie de l'AEP n'est pas en mesure de faire seul les préparatifs nécessaires en vue d'assurer l'approvisionnement économique du pays lors d'une pénurie grave de gaz résultant de perturbations de marché, nous soutenons la proposition du Conseil fédéral qui prévoit de confier certaines tâches à l'Association suisse de l'industrie gazière (ASIG). Par ailleurs, nous sommes également favorables à la création d'une nouvelle organisation d'intervention en cas de crise (OIC) afin de permettre l'accomplissement des tâches qui sont confiées à l'ASIG en vertu de l'OOSG.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président  
  
Frédéric Favre



Le chancelier  
  
Philipp Spörri

Copie à energie@bwl.admin.ch

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

**PER E-MAIL**

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Bundesamt für wirtschaftliche  
Landesversorgung BWL  
Geschäftsstelle Energie  
Bernastrasse 28  
3003 Bern

T direkt 041 728 55 01  
silvia.thalmann@zg.ch  
Zug, 19. Oktober 2021 DICR  
VD VDS 6 / 397

**Vernehmlassung zur Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung – Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

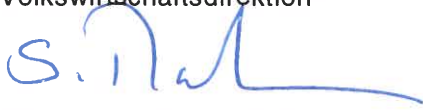
Mit Schreiben vom 18. August 2021 haben Sie die Kantone eingeladen, zur Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Wir unterstützen die Vorlagen, da sie für die Resilienz der Energieversorgung zielführend sind. Gas ist für die Versorgung des Landes von grosser Bedeutung und mit der Änderung der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW) soll eine Krisenorganisation wie beim Strom aufgezogen werden. Ebenso halten wir eine gute Informationslage sowohl beim Strom als auch beim Gas von entscheidender Bedeutung, um im Krisenfall die richtigen Entscheide treffen zu können.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Seite 2/2

Freundliche Grüsse  
Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann-Gut  
Statthalterin

Zustellung per E-Mail (Word und PDF) an:

- [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Kopie per E-Mail (PDF) an:

- Baudirektion ([info.bds@zg.ch](mailto:info.bds@zg.ch))
- Amt für Wirtschaft und Arbeit ([info.awa@zg.ch](mailto:info.awa@zg.ch))
- Staatskanzlei ([info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:info.staatskanzlei@zg.ch)) zur Veröffentlichung auf der Homepage



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung  
Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung  
3003 Bern

27. Oktober 2021 (RRB Nr. 1202/2021)

**Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie  
der wirtschaftlichen Landesversorgung (Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 18. August 2021 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung der Verordnung vom 10. Mai 2017 über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW, SR 531.35) und zum Entwurf des Neuerlasses der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW) Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Eine über längere Zeit andauernde mangelhafte Strom- oder Gasversorgung würde die Bevölkerung gefährden und zu grossen ökonomischen und immateriellen Schäden für die Wirtschaft und für die Gesellschaft führen. Wir begrüssen deshalb eine vorausschauende Beurteilung der Versorgungslage von Elektrizität und Gas. Bei der Schaffung diesbezüglicher neuer Strukturen und Aufgaben sind jedoch die Bestehenden zu berücksichtigen und klare Abgrenzungen vorzunehmen. Die Grundlage für den Betrieb der vorgesehenen Monitoringsysteme bilden sensible Marktdaten. Entsprechend hohe Anforderungen müssen an die Bereitstellung und Verwendung dieser Daten gestellt werden.

Im Strombereich beobachtet und überwacht die Elektrizitätskommission (EiCom) bereits die Entwicklung der Elektrizitätsmärkte im Hinblick auf eine sichere und erschwingliche Versorgung in allen Landesteilen (Art. 22 Abs. 3 Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 [StromVG, SR 734.7]). Zeichnet sich mittel- oder langfristig eine erhebliche Gefährdung der inländischen Versorgungssicherheit ab, unterbreitet die EiCom dem Bundesrat Vorschläge für Massnahmen (Art. 22 Abs. 4 StromVG). In der Botschaft vom Juni 2021 zur Revision des StromVG werden weitere Massnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit vorgeschlagen, beispielsweise die Bildung einer Speicherreserve zur Absicherung gegen ausserordentliche Lagen. Die Umsetzung dieser Massnahme obliegt der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid AG und der EiCom.

Im Entwurf zu den geplanten Änderungen der VOEW wird nicht ausreichend auf die bereits bestehende Aufgabenteilung und die komplexen Beziehungen hinsichtlich der Versorgungssicherheit eingegangen. Zudem wird keine klare Abgrenzung zwischen den bestehenden und geplanten Kompetenzen und Verantwortlichkeiten vorgenommen, insbesondere zwischen der ECom, der Swissgrid und dem Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL).

Im Gasbereich soll mit dem Erlass eines neuen Gasversorgungsgesetzes (GasVG, Vernehmlassungsentwurf vom Oktober 2019) der Gasmarkt eine neue gesetzliche Grundlage erhalten. Die für kleinere Kunden regulierte Versorgung und weitere Bestimmungen des GasVG würden von einer Regulierungsbehörde, der Energiekommission (EnCom), überwacht. Weiter ist vorgesehen, dass das Bundesamt für Energie die Versorgungslage in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung beobachtet. Im Entwurf der VOGW wird auf die im Entwurf des GasVG festgelegten neuen Rollen und Kompetenzen der verschiedenen Akteure kaum eingegangen, und es werden keine klaren Abgrenzungen vorgenommen.

**Antrag 1:** Um Unklarheiten und Doppelspurigkeiten bezüglich der Aufgaben und Kompetenzen zwischen den verschiedenen Akteuren zu vermeiden, insbesondere zwischen dem Fachbereich Energie der WL und der ECom bzw. der EnCom, ist eine klare Zuweisung und Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowohl in der VOEW als auch in der VOGW festzulegen.

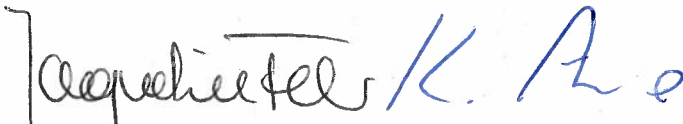
**Antrag 2:** Die Kantone sollen bei der vorsorglichen Planung von Versorgungskonzepten miteinbezogen werden, um die Aspekte zur Versorgung von lokalen kritischen Infrastrukturen und zu Versorgungsprozessen in Notlagen in geeigneter Art und Weise einbringen zu können.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundespräsident,  
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

  
Jacqueline Fehr

Dr. Kathrin Arioli



## **2. Politische Parteien**



Per Mail: [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Bern, 18. November 2021

## **Vernehmlassung: Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

### **Allgemeine Bemerkungen**

In der Schweiz, wie auch in Europa, ist die Stromversorgung von zentraler Bedeutung für die Wirtschaft und die Bevölkerung. Es ist deshalb essenziell, dass durch ein Monitoring die Versorgungslage im Schweizer Stromsektor fundiert beurteilt werden kann. Die Mitte unterstützt, dass dieses Monitoring an die Swissgrid übertragen wird, da sie als nationale Netzgesellschaft bereits heute über die meisten notwendigen Informationen verfügt. Die Mitte begrüsst ebenfalls, dass parallel dazu ein Monitoring zur Lage im Gasbereich implementiert werden soll. Den Vorschlag, diese Aufgabe im Gasbereich dem Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) zu übertragen, stellen wir allerdings in Frage. Solange kein Gasversorgungsgesetz in Kraft ist und die klare Trennung zwischen Netzbetrieb und Energiehandel nicht gegeben ist, scheint uns dies wenig zielführend. Geeigneter zur Erfüllung dieser neuen Aufgabe wäre beispielsweise die Provisiogas, die Pflichtlagerorganisation von Erdgas in der Schweiz. Sie ist marktneutral und genießt das Vertrauen aller Marktakteure.

Die Mitte begrüsst, dass mit einer verbesserten Informationslage zur Versorgungssituation Versorgungsengpässe möglichst vermieden und die Schweiz in der Bewältigung von Krisen gestärkt wird.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

### **Die Mitte**

Sig. Gerhard Pfister  
Präsident Die Mitte Schweiz

Sig. Gianna Luzio  
Generalsekretärin Die Mitte Schweiz

Eidg. Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Elektronisch an:  
energie@bwl.admin.ch

Bern, 15. November 2021

## **Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung**

### **Antwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat den Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) mit der Vorbereitung von notwendigen Massnahmen für den Fall einer schweren Mangellage im Bereich der Stromversorgung beauftragt. Im Falle einer schweren Strommangellage würde dem VSE und seinen Mitgliedsgesellschaften eine bedeutende Rolle bei der Umsetzung von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung zur Sicherstellung der Stromversorgung zukommen. Zur umfassenden Beurteilung der Versorgungslage aus Sicht der wirtschaftlichen Landesversorgung fehlen dem Fachbereich Energie allerdings einige wichtige Elemente, insbesondere für Analysen und Berechnungen zur Eigenversorgungsfähigkeit der Schweiz mit Strom. Deshalb soll der Swissgrid mittels der beantragten Änderung der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW) die Aufgabe übertragen werden, ein solches Monitoringsystem für den Fachbereich Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung zu entwickeln und zu betreiben.

Eine weitere Verordnungsänderung betrifft den Bereich der Gaswirtschaft. Die Anpassung will die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an den Verband der Schweizerischen Gasindustrie für die Vorbereitung von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung in einer schweren Gasmangellage infolge von Marktstörungen bezwecken.

**Die SVP unterstützt mit Blick auf die absehbare, schwere Strom- bzw. Energiemangellage die jeweiligen Verordnungsanpassungen. Die Berichte sind alarmierend: Bei den vorhandenen Bewirtschaftungsmassnahmen im Gasbereich besteht gemäss Bericht keine volle Einsatzfähigkeit und zur Beurteilung der Eigenversorgungsfähigkeit mit Strom fehlen offensichtlich die notwendigen Massnahmen. Das Hauptproblem jedoch besteht weiterhin: Die Energiestrategie 2050 ist untauglich und droht zu scheitern. Die SVP fordert den Bundesrat deshalb zum sofortigen Handeln auf: Die Schweiz muss mehr Strom produzieren, um die Versorgungssicherheit**

## **zu gewährleisten und nicht in eine gefährliche Abhängigkeit vom Ausland zu geraten.**

Die Schweiz ist in akuter Gefahr – und die Verantwortlichen tun nichts, um diese Gefahr abzuwenden. So lässt sich die dramatische Ausgangslage kurz und bündig zusammenfassen. Die Rede ist von der drohenden Energiekrise, die das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben der Schweiz massiv beeinträchtigen und beschädigen würde. Zu diesem Schluss kommen selbst die zuständigen Bundesstellen. Die nationale Risikoanalyse des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) aus dem Jahr 2020 nennt eine langandauernde Strommangellage als eines der drei grössten Risiken für die Schweiz. Der zeitweise Ausfall der Energie- und Stromversorgung berge hohes Schadenpotenzial bei gleichzeitig hoher Eintrittswahrscheinlichkeit. Bei einer lang andauernden, schweren Strommangellage (damit ist eine Stromunterversorgung von 30 Prozent während mehrerer Monate gemeint, die in der Schweiz insbesondere im Winter auftreten kann) drohen gemäss BABS grosse Personenschäden und darüber hinaus immense ökonomische Verluste. Insgesamt ist mit einem Schaden von über 100 Milliarden Franken zu rechnen.

Die Dringlichkeit bezüglich einer funktionierenden kurz- und mittelfristigen Beurteilung der Versorgungslage mittels Analyse- und Berechnungssystem war der SVP auch ohne den bestätigenden Bericht des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) bekannt. Dasselbe gilt mit Blick auf die Vorbereitung von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung infolge einer schweren Gasmangellage.

Schlussendlich begründet der akute Handlungsbedarf die Versäumnisse im Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, mit der ideologisch geprägten Politik mittel- bis langfristig die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. In diesem Sinne entfaltet die Übertragung essentieller öffentlicher Aufgaben des Fachbereichs Energie an Verbände und Industrie eine beruhigende Wirkung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

## **SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident



Marco Chiesa  
Ständerat

Der Generalsekretär



Peter Keller  
Nationalrat



Per Mail an: [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Bern, 18. November 2021

## Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

### **Inhalt der Vorlage**

- *Der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid soll die Aufgabe übertragen werden, ein Monitoringsystem zur Beurteilung der Versorgungslage im Elektrizitätsbereich für die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) zu betreiben. Dazu ist eine **Anpassung der «Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft» (VOEW; SR 531.35)** erforderlich.*
- *Im Bereich der Gasversorgung ist die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an den Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) vorgesehen. Davon betroffen ist die Vorbereitung von Massnahmen der WL für den Fall einer schweren Erdgasmangellage infolge von Marktstörungen. Dazu ist eine **neue Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW)** zu schaffen.*

### **Stellungnahme SP Schweiz**

- **Im Grundsatz kann die SP Schweiz die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen unterstützen.** Mit den aktuell zu beobachtenden Entwicklungen auf dem Strom- und Gasmarkt habe die Relevanz und Dringlichkeit der durch die Revision der VOEW und die Schaffung der VOGW beabsichtigten Stärkung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Energiebereich deutlich an Relevanz gewonnen.
- **Die SP Schweiz unterstützt die Ergänzungen der «Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft» (VOEW; SR 531.35) fast vollumfänglich.** Das Monitoringsystem, welches neu durch die Swissgrid zuhanden des Fachbereichs für Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung betrieben werden soll, ist insbesondere im Krisenfall einer Strommangellage – aber auch in normalen Zeiten – ein sinnvolles Instrument zur kontinuierlichen Lageeinschätzung der Versorgungssituation auf dem Strommarkt.
- **Aufgrund der Höhe der vorgesehene finanzielle Entschädigung von Swissgrid mit einmalig 280'000 Fr. und jährlich wiederkehrend 150'000 Fr. müssen die Kosten für das**

**Monitoringsystem klar abgegrenzt werden.** Wie der erläuternde Bericht festhält, verfügt die Swissgrid bereits heute über die meisten für das Monitoring der WL notwendigen Informationen. Deshalb soll transparent dargelegt werden, wie die zusätzlichen Kosten von Swissgrid für das Monitoringsystem zu Stande kommen. Das Monitoringsystem für die WL darf zu keinen Quersubventionen von anderen Swissgridssystemen führen.

- **Die Schaffung einer neuen, in Analogie zur VOEW konzipierten «Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft» (VOGW) finden wir ebenfalls unterstützenswert.** Diese Analogie weist allerdings Brüche auf: Der Verband der schweizerischen Gasindustrie (VSG) sollen damit viel weitergehende und teilweise auch hoheitliche Aufgaben übertragen werden als dies für den Verband der Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) gemäss der VOEW der Fall ist. Im Gasbereich soll der VSG selbst das neue Monitoringsystem betreiben. Im Elektrizitätsbereich wird diese Aufgabe hingegen richtigerweise nicht dem VSE, sondern der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid übertragen.
- **Die SP Schweiz ist der Meinung, dass der VSG als Branchen- und Lobbyverband nicht die geeignete Organisation für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben in letzter Verantwortung ist.** Zudem möchten wir an dieser Stelle festhalten, dass der VSG mit seinem Ziel der «klimaneutralen Gasversorgung der Schweiz» fern von jeder Realität agiert; denn auf der Basis des heutigen Schweizer Gasabsatzes ist eine längerfristige Abdeckung mit mehr als 10 % Biogas absolut unrealistisch. Zudem ist dies nicht konform mit den energie- und klimapolitischen Zielen des Bundes.
- Im erläuternden Bericht wird dies wie folgt begründet: «Die Rollen der Gaswirtschaft werden mit der bereits durch die Wettbewerbskommission akzentuierten Marktöffnung sowie dem geplanten neuen Gasversorgungsgesetz (GasVG) noch diverser». Diese Begründung ist für uns nicht haltbar. Erstens liegt es nicht in der Kompetenz der WeKo, die grundsätzliche Funktionsweise des gesetzlich keineswegs liberalisierten Gasmarktes zu definieren. Zweitens müsste dazu eben der vom Bundesrat schon längst angekündigte Prozess zur Revision des Gasversorgungsgesetzes endlich gestartet werden. Nur so kann die Organisationsform des Gasmarktes politisch legitim definiert werden.
- **Der Betrieb des Monitoringsystems müsste unserer Meinung nicht durch den VSG sondern durch den Fachbereich Energie der WL oder allenfalls durch das BFE übernommen werden.** Dass der Fachbereich Energie gemäss erläuternden Bericht «zurzeit keinen ausreichenden und freien Zugang zu Daten der relevanten Bewirtschaftungsgruppen [hat]» und der Grund dafür «im Widerwillen der diversen Branchenakteure diese Daten weiterzugeben» liegt, ist eine unhaltbare Situation. Auch, dass sich eine Weitergabe dieser Daten an die WL wohl rechtlich durchsetzen liesse, dies «jedoch u.U. eines zeitaufwendigen Verwaltungs- oder gar Verwaltungsgerichtsverfahren [bedürfte], wofür in der Regel die Zeit fehlt», ist für und nicht als Grund zu akzeptieren. Diese Situation sollte genau mit der vorliegenden Verordnungsrevision adressiert und aufgehoben werden.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
SP Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Claudia Alpiger  
Politische Fachsekretärin

### **3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete**

## **4. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft**



Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung  
Per Email  
energie@bwl.admin.ch

Bern, 18. November 2021 sgv-Sc

**Vernehmlassungsantwort**  
**Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Der sgv teilt die Beurteilung, dass eine koordinierende Stelle einzurichten ist, welche nach den Vorgaben des Fachbereichs Energie des BWL Vorbereitungsmaßnahmen für den Fall einer schweren Mangellage trifft. Hierzu bedarf es einer rechtlichen Grundlage, welche gestützt auf Artikel 60 des Landesversorgungsgesetzes (LVG) mit dem vorgeschlagenen Entwurf der Verordnungen für Gas und elektrischem Strom geschaffen werden kann.

Für den sgv ist es wesentlich, dass die wirtschaftliche Landesversorgung weiterhin als Public-Private-Partnership organisiert wird. Die vorliegende Vorlage hält sich an diesem Grundsatz. Damit ist der sgv mit den vorgeschlagenen Verordnungen einverstanden.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgv**

Hans-Ulrich Bigler  
Direktor, e. Nationalrat

Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor



Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
3003 Bern

[energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Bern, 27. Oktober 2021

## **Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin,

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Der SGB unterstützt die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen im Grundsatz. Die Relevanz und Dringlichkeit der durch die Revision der VOEW und die Schaffung der VOGW beabsichtigten Stärkung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Energiebereich haben mit den aktuell beobachteten Entwicklungen auf dem Strom- und insbesondere auf dem Gasmarkt deutlich an Relevanz gewonnen.

Die Ergänzungen der "Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)" unterstützt der SGB vollumfänglich. Das neu durch die Swissgrid zuhanden des Fachbereichs für Energie des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung zu betreibende Monitoringsystem ist insbesondere im Krisenfall einer Strommangellage, aber auch in normalen Zeiten ein sinnvolles Instrument zur kontinuierlichen Lageeinschätzung der Versorgungssituation auf dem Strommarkt.

Auch die Schaffung einer neuen, in Analogie zur VOEW konzipierten "Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW)" ist unterstützenswert. Allerdings weist diese Analogie dahingehend Brüche auf, dass dem Verband der schweizerischen Gasindustrie (VSG) viel weitergehende, teilweise hoheitliche Aufgaben übertragen werden sollen als dies in der VOEW für den Verband der Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) der Fall ist. So soll im Gasbereich der VSG selbst das neue Monitoringsystem betreiben, während diese Aufgabe im Energiebereich richtigerweise nicht dem VSE, sondern der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid übertragen wird.

Der VSG ist als Branchen- und Lobbyverband nicht die geeignete Organisation für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben in letzter Verantwortung.<sup>1</sup> Die im erläuternden Bericht dazu gemachte Begründung, dass "*die Rollen der Gaswirtschaft mit der bereits durch die Wettbewerbskommission akzentuierte Marktöffnung sowie dem geplanten neuen Gasversorgungsgesetz (GasVG) [sowieso]*

---

<sup>1</sup> Politisch kommt dies etwa auch dahingehend zum Ausdruck, dass der VSG mit seinem Ziel der "klimaneutralen Gasversorgung der Schweiz" fern von jeder Realität agiert (auf der Basis des heutigen Schweizer Gasabsatzes ist eine längerfristige Abdeckung mit mehr als 10 Prozent Biogas absolut unrealistisch) und nicht konform mit den energie- und klimapolitischen Zielen des Bundes.

*noch diverser [würden]*", ist so nicht haltbar. Denn erstens liegt es nicht in der Kompetenz der WeKo, die grundsätzliche Funktionsweise des gesetzlich keineswegs liberalisierten Gasmarktes zu definieren und zweitens müsste dazu eben der vom Bundesrat schon längst angekündigte Prozess zur Revision des Gasversorgungsgesetzes endlich gestartet werden. Nur so kann die Organisationsform des Gasmarktes politisch legitim definiert werden – wobei sich der SGB sowohl gegen eine Teil- als auch gegen eine Vollmarktöffnung ausgesprochen hat.

Anstelle des VSG müssten der Betrieb des Monitoringsystems durch den Fachbereich Energie des BWL oder allenfalls durch das BFE übernommen werden. Dass der Fachbereich Energie, so der erläuternde Bericht, zurzeit *"keinen ausreichenden und freien Zugang zu Daten"* hat und der Grund dafür *"im Widerwillen der diversen Branchenakteure, diese Daten weiterzugeben"* liegt, ist eine unhaltbare Situation, welche genau mit der vorliegenden Verordnungsrevision adressiert und aufgehoben werden sollte.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Reto Wyss  
Zentralsekretär

## **5. Weitere interessierte Kreise**

Alpiq Holding AG, Chemin de Mornex 10, CH-1001 Lausanne

Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung  
und Forschung (WBF)  
Bundeshaus Ost

Alpiq Holding AG  
Chemin de Mornex 10  
CH-1001 Lausanne

CH-3003 Bern

Elektronisch an: energie@bwl.admin.ch

Lausanne, 10. November 2021

## **Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung: Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident Parmelin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den Entwürfen der revidierten Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW) und der neuen Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW) Stellung nehmen zu können. Alpiq ist bei diversen Bereichen der Verordnungen direkt betroffen.

### **Anmerkungen zur Revision VOEW**

Gemäss dem Entwurf der VOEW soll ein neues, zusätzliches Monitoringsystem zur Überwachung der Versorgungslage der Schweiz mit Strom geschaffen werden. Diese Aufgabe soll der nationalen Übertragungsnetzgesellschaft Swissgrid AG übertragen werden. Aus Sicht Alpiq stehen wir diesem Vorhaben aus zwei verschiedenen Aspekten kritisch gegenüber:

1. Das Monitoring und die Überwachung der Versorgungssicherheit der Schweiz mit elektrischer Energie ist bereits heute gemäss Stromversorgungsgesetz (SR 734.7, StromVG) eine der Kernaufgaben der Eidg. Elektrizitätskommission (ElCom). Ferner betrachtet das Bundesamt für Energie (BFE) mit Hilfe langfristiger «System Adequacy» Studien den langfristigen Horizont der Stromversorgung und leitet daraus politische Stossrichtungen ab. Vor diesem Hintergrund erschliesst sich für Alpiq die Notwendigkeit eines zusätzlichen Monitoringsystems nicht, weil damit vor allem ein zusätzlicher Aufwand für Kraftwerksbetreiber und Energieversorgungsunternehmen ohne effektiven Mehrwert für die Versorgungssicherheit der Schweiz geschaffen wird. Wir würden es vielmehr begrüssen, wenn die bestehenden Überwachungsprozesse bei

- der ECom und dem Bundesrat durch gezielte und effektive Kenngrössen bezüglich Erkennung von Mangellagen unterstützt würden. Dabei stehen (verbindliche) Richtwerte für die minimale Eigenversorgung der Schweiz für Alpiq im Vordergrund.
2. Die Swissgrid AG als Betreiberin und Besitzerin des Schweizer Übertragungsnetzes vermag zwar auf den ersten Blick am geeignetsten für die Umsetzung einer solchen Monitoringaufgabe sein. Swissgrid ist aber auch mit der Beschaffung von Systemdienstleistungen eine grosse Marktteilnehmerin. Mit der Überwachung kann sie aber an zusätzliche Informationen über andere Marktteilnehmer, beispielsweise über am Markt verfügbare Kapazitäten oder Füllstände von Speicherseen gelangen, so dass dadurch ein Marktvorteil für Swissgrid entsteht. Sollte an der Übertragung der Aufgabe festgehalten werden, muss wenigstens die informatorische Entflechtung («Chinese Walls») sichergestellt werden.
  3. Gemäss Art. 18 Abs. 7 StromVG darf die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder der Swissgrid AG nicht Organen von juristischen Personen angehören, welche Tätigkeiten in den Bereichen der Elektrizitätserzeugung oder -handel ausüben. Dem aktuellen Verwaltungsrat von Swissgrid gehören vier Vertreter (von insgesamt neun VR Mitgliedern) an, welche von in den Bereichen Elektrizitätserzeugung- und Stromhandel tätigen Unternehmen nominiert wurden. Mit dem vorgesehenen Monitoring würde Swissgrid viele marktrelevante Informationen erhalten. Da vier Swissgrid Verwaltungsratsmitglieder in Personalunion auch bei Marktteilnehmern in Organstellung tätig sind, würden sich Vertraulichkeitsthemen stellen bzw. könnten sich diese Verwaltungsratsmitglieder in einer häufigen Ausstandspflicht befinden. Auch aus diesem Grund können wir das angedachte Monitoringsystem als Aufgabe für die Swissgrid nicht befürworten.

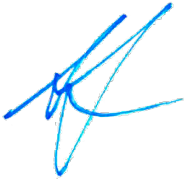
### **Anmerkungen zur Revision VOGW**

Analog zur Anmerkung zur VOEW sehen wir die Übertragung der Monitoringaufgaben an den Verband Schweizer Gasunternehmen (VSG) als höchst kritisch bezüglich des diskriminierungsfreien Zugangs zu Marktinformationen. Ferner erachten wir es als sinnvoller, die Zuweisung dieser Aufgabe erst nach Inkraftsetzung des geplanten Gasversorgungsgesetzes (GasVG) vorzunehmen, weil erst dann die Kompetenzen und Zuständigkeiten im Gasmarkt abschliessend geklärt sein werden.

Insgesamt kommen wir zu dem Schluss, dass diese Monitoringaufgabe besser bei der ECom oder der künftigen Energiekommission (EnCom gemäss Entwurf GasVG) aufgehoben wäre. Damit könnten Redundanzen bezüglich Datenlieferungen vermieden werden und die informatorische Entflechtung wäre durchwegs gewährleistet.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäfts unseren Ausführungen und Anliegen Beachtung schenken. Bei Rückfragen zu unserer Stellungnahme oder Hinweisen steht Ihnen André Hügli (andre.huegli@alpiq.com) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Alpiq Holding AG



Antje Kanngiesser  
CEO



Michael Wider  
Head Generation Switzerland

energie@bwl.admin.ch

Ihr Kontakt    Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz  
E-Mail        thomas.porchet@axpo.com  
Direktwahl    +41 56 200 31 45  
Datum         30. September 2021

## **Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung; Stellungnahme Axpo**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens zu den Anpassungen der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW) und der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW) Stellung nehmen zu können.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und international führend im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. 5000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Expertise und entwickeln für Kunden in 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien innovative Energielösungen auf Basis modernster Technologie. Axpo ist zu 100% im Eigentum der Nordostschweizer Kantone und Kantonswerke.

Seit 2013 sind wir auch im Schweizer Gasmarkt als Lieferantin von internationalen Industriekunden aktiv. Axpo ist die grösste Gaslieferantin ohne Monopol im Schweizer Markt.

### **Zu den Verordnungsänderungen**

Mit der Anpassung der VOEW soll Swissgrid die Aufgabe übertragen werden, ein Monitoringsystem im Strombereich aufzubauen und zu betreiben. Dies soll es dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung ermöglichen, die Versorgungslage der Schweiz – einschliesslich ihrer Eigenversorgungsfähigkeit – zu beurteilen.

Für ein zusätzliches Monitoringsystem können wir keinen Bedarf erkennen. Bereits heute wird die Versorgungssicherheit kurz- und mittelfristig durch die ECom und langfristig durch das BFE überwacht. Der Aufbau eines parallelen Überwachungssystems schafft lediglich Doppelspurigkeiten und bedeutet für die Stromversorgungsunternehmen voraussichtlich zusätzliche Datenlieferpflichten. In diesem Zusammenhang ist besonders problematisch, dass sich der Umfang des Monitorings anhand der Vernehmlassungsunterlagen kaum abschätzen lässt. So bleibt beispielsweise unklar, auf welchen Zeitraum die Überwachung auszulegen ist (kontinuierliches Monitoring vs. kurz- bis mittelfristige Prognosen) und welche Art von Daten durch Swissgrid bearbeitet werden. Der Umstand, dass die Kosten künftig auf die Verbraucher überwältigt werden können, rechtfertigt allerdings weder den Aufbau redundanter Strukturen, noch den Verzicht auf eine klare und verbindliche Definition von deren Umfang und Grenzen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Aufgabe an Swissgrid übertragen werden soll. Die Übertragungsnetzbetreiberin ist auch Marktteilnehmerin und bei der Beschaffung von Systemdienstleistungen Monopsonistin. Durch die Wahrnehmung der Überwachung kann sie an zusätzliche Informationen über andere Marktteilnehmer, bspw. über am Markt verfügbare Kapazitäten, gelangen. Damit drohen Rollen- und Interessenkonflikte. Sollte an der Übertragung der Aufgabe festgehalten werden, muss wenigstens das informatorische Unbundling («Chinese Walls») sichergestellt werden.

Wir erinnern daran, dass Marktdaten - ähnlich wie die im erläuternden Bericht erwähnten Personendaten - eine sehr hohe Sensibilität aufweisen. Der Bundesrat schreibt in der Botschaft zum Mantelerlass «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» beispielsweise selbst, dass es sich bei Speicherseendaten um wirtschaftlich sensible Daten handelt und sich daraus hohe Anforderungen an die Unabhängigkeit der erfassenden Stelle ergeben. Diese Anforderungen scheinen uns in der vorliegenden Verordnungsänderung nicht ausreichend adressiert. Schliesslich stellt sich auch die Frage, ob die Anpassung der VOEW eine ausreichende Grundlage für neue Datenlieferpflichten an die Swissgrid darstellt.

In vergleichbarer Weise ist auch die mit der Anpassung der VOGW beabsichtigte Zuweisung der Überwachungsrolle an den VSG problematisch. Mit dem Betrieb des Monitoringsystems durch den VSG gelangen Vertreter von Gasunternehmen an sensible Marktdaten. Damit drohen weitere Verzerrungen in einem Markt, in dem bis heute kein wirksamer Wettbewerb herrscht.

Der Zeitpunkt für den Aufbau des vorgeschlagenen Monitoringsystems ist zudem ungünstig gewählt. Mit dem Gasversorgungsgesetz (GasVG), dessen Botschaft voraussichtlich Anfang 2022 verabschiedet wird, wird die Regulierung des Gasmarktes eine gesetzliche Grundlage erhalten. Darauf gestützt werden auch ein Marktgebietsverantwortlicher sowie eine Regulierungsbehörde definiert, die beide eine bessere Eignung für die Überwachungsrolle aufweisen als der VSG.

Aus diesen Gründen lehnen wir die vorliegenden Verordnungsänderungen ab.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse



Christoph Brand  
CEO



Alena Weibel  
Head of Corp. Communic. & Public Affairs



Monsieur le Conseiller fédéral  
Guy PARMELIN  
Département fédéral de l'économie, de la  
formation et de la recherche DEFR  
3003 Berne

Par courrier électronique :  
[energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Paudex, le 18 novembre 2021  
PGB

### **Consultation : transfert de tâches publiques du domaine Energie de l'Approvisionnement économique du pays**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous avons pris connaissance des projets de modification d'ordonnance, respectivement de nouvelle ordonnance, visant à transférer des tâches publiques à des organismes privés concernant l'approvisionnement en électricité et en gaz. Par la présente, nous souhaitons vous faire part de notre position.

Dans le domaine de l'électricité, l'ordonnance sur l'organisation de la branche électricité pour garantir l'approvisionnement économique du pays (OOBE) confiera à Swissgrid SA (société nationale du réseau de transport) la mise en place et l'exploitation d'un système de monitoring sur la situation actuelle et les évolutions prévues de l'approvisionnement en électricité.

Dans le domaine du gaz, l'ordonnance sur l'organisation du secteur gazier pour garantir l'approvisionnement économique du pays (OOSG) confiera à l'Association suisse de l'industrie gazière (ASIG) les préparatifs nécessaires pour faire face à une éventuelle pénurie de gaz résultant de perturbations du marché.

L'exécution de ces tâches publiques par des organismes privés donnera lieu à une indemnisation – à tout le moins provisoire dans le domaine de l'électricité, en attendant une révision de la loi sur l'approvisionnement en électricité.

Nous sommes favorables au principe de délégation de tâches publiques lorsque cela se révèle opportun et permet d'atteindre une plus grande efficacité. En l'occurrence, les deux projets d'ordonnance nous paraissent opportuns et adéquats. **Sous réserve de la position des représentants des secteurs concernés, nous sommes donc favorables à l'ensemble des dispositions mises en consultation.**

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce qui précède et vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

Centre Patronal



Pierre-Gabriel Bieri

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL  
Bernastrasse 28  
3003 Bern  
per E-Mail an: [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Bern, 18. November 2021

**Stellungnahme der IG Detailhandel zur Änderung der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW) einräumen.

Die Mitglieder der IG Detailhandel (Coop, Migros, Denner) anerkennen die Notwendigkeit eines Monitoringsystems zur Beobachtung der Versorgungslage und der Entwicklung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft für den Fachbereich Energie der WL. Die Mitglieder der IG Detailhandel begrüssen die vorliegende Änderung der VOEW.

Die Versorgung der Schweizer Gesellschaft mit wichtigen Gütern und Dienstleistungen hängt direkt an der ununterbrochenen Versorgung mit Elektrizität. Die Versorgungssicherheit ist in den letzten Jahren geringer geworden und es kann nicht garantiert werden, dass künftig zu jedem Zeitpunkt genügend Strom zur Deckung der inländischen Nachfrage zur Verfügung steht. Um die Auswirkungen einer Strommangellage zu dämpfen und um einen folgenreichen Kollaps des Stromnetzes zu verhindern, sind bei einer sich abzeichnenden Mangellage möglichst früh Massnahmen zu treffen. Aus diesem Grund ist ein Monitoringsystem für den Fachbereich Energie der WL unumgänglich. Die Swissgrid als nationale Netzgesellschaft ist geeignet, dieses Monitoringsystem zur Verfügung zu stellen.

Wir danken für die Kenntnisnahme. Bei Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse



**Stefan Frehner**  
Leiter EA Energie & Klima der IG Detailhandel,  
Leiter CO2/Erneuerbare Energien, Coop  
Genossenschaft



**Roland Stadler**  
Mitglied EA Energie & Klima der IG Detailhandel,  
Leiter Abteilung Energiebeschaffung, Migros-  
Genossenschafts-Bund

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL  
Bernastrasse 28  
3003 Bern  
per E-Mail an: [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Bern, 18. November 2021

### **Stellungnahme der IG Detailhandel zur neuen Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme zur neuen Verordnung die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW) einräumen.

Die Mitglieder der IG Detailhandel (Coop, Migros, Denner) benötigen Erdgas primär für Produktionsprozesse zur Lebensmittelherstellung. Aufgrund des jährlichen Bedarfs gehören die Mitglieder der IG Detailhandel zu den grossen Gaskunden der Schweiz. Zudem betreiben Mitglieder der IG Detailhandel mehrere Zweistoffanlagen und wären von den Auswirkungen einer VOGW direkt betroffen.

Grundsätzlich anerkennt die IG Detailhandel die Vorteilhaftigkeit einer Organisation zur Umsetzung von Interventionsmassnahmen für den Fall einer Gasmangellage als auch eines Monitoringsystems. Die vorgeschlagene Lösung sollte aber in folgenden Punkten überdacht und überarbeitet werden:

- **Zeitpunkt**  
Der Zeitpunkt für diese Verordnung ist ungünstig gewählt. Mit dem Gasversorgungsgesetz (GasVG), dessen Botschaft voraussichtlich Anfang 2022 verabschiedet wird, wird der Gasmarkt eine gesetzliche Grundlage erhalten. Eine solche erachten wir als eine zwingende Voraussetzung für die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an eine Organisation zur Krisenintervention und für den Aufbau eines Monitoringsystems.
- **Kriseninterventionsorganisation**  
Die in der Verordnung zur Krisenintervention vorgesehene Organisation muss möglichst neutral sein. Darin müssen sowohl Gasnetzspezialisten als auch Verbraucher vertreten sein.



- **Aufbau und Betrieb eines Monitoringsystems**  
Auch hier gilt es, eine neutrale Organisation mit den entsprechenden Aufgaben zu betrauen. Dies ist umso wichtiger, weil diese Stelle in den Besitz von sensiblen Marktdaten kommt. Wichtig ist, dass der Wettbewerb im Gasmarkt spielt. Sollte mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Monitoringsystems nicht zugewartet werden können bis das GasVG in Kraft tritt, wäre es unserer Meinung nach zielführend und kosteneffizient, die Aufgabe auszuschreiben und einer neutralen Organisation zu übertragen. Dafür wäre aus Sicht der IG Detailhandel zum Beispiel der neutrale Verein Provisiogas geeignet. Provisiogas steht bereits im Kontakt mit der wirtschaftlichen Landesversorgung und mit allen Gasimporteuren. Bei Provisiogas laufen auch Informationen über die Zweistoffanlagen zusammen.

Schliesslich sei an dieser Stelle noch die Anmerkung erlaubt, dass wir eine angemessene Vertretung von Verbraucherorganisationen/Grossverbraucher sowie der neuen Gaslieferanten («Drittlieferanten») im Fachbereichs Energie der Wirtschaftlichen Landesversorgung für nötig erachten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Stefan Fehner**

Leiter EA Energie & Klima der IG Detailhandel,  
Leiter CO2/Erneuerbare Energien, Coop  
Genossenschaft

**Roland Stadler**

Mitglied EA Energie & Klima der IG Detailhandel  
Leiter Abteilung Energiebeschaffung, Migros-  
Genossenschafts-Bund



Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
3000 Bern  
Schweiz

**Ihre Ansprechperson:**

René Baggenstos  
+41 (0)41 450 54 05  
rb@igerdgas.ch

**Dokument:**

Rückmeldung Vernehmlassung wirtschaftliche  
Landesversorgung

Root D4, 18.11.2021

**Rückmeldung zur Vernehmlassung 2021/73 Übertragung von öffentlichen Aufgaben des  
Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung Zusatz Nr. 1 zum Vertrag**

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit geben, zur beabsichtigten Änderung der  
Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung  
im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW) Stellung zu nehmen.

Die IG Erdgas ist die anerkannte Vertreterin der Industrie sowie der grösseren  
Erdgasverbraucher in der Schweiz. Ziel unserer Aktivitäten ist es, eine wettbewerbliche,  
leistungsfähige, kostenbewusste sowie sichere Erdgasversorgung in der Schweiz zu erhalten.

Freundliche Grüsse

René Baggenstos  
Geschäftsführer

IG Erdgas

c/o Enerprice Partners AG  
Platz 10  
CH-6039 Root D4

Telefon +41 41 450 54 05  
info@igerdgas.ch  
www.igerdgas.ch

## **Allgemeine Bemerkungen**

Wir sind der Ansicht, dass die Notwendigkeit für eine Krisenorganisation «Energie» gegeben ist. Mangellagen beim Strom werden jedoch mit Mangellagen beim Gas mit grosser Wahrscheinlichkeit einher gehen. Massnahmen und deren Umsetzung für beide Energieträger müssen gut koordiniert werden. Eine gut funktionierende Kommunikation zwischen der Kriseninterventionsorganisation beim Strom sowie beim Gas ist zwingend.

Aufgrund dieser Überlegungen würde es wohl Sinn machen, wenn die Aufgaben von den Fachgruppen 1 und 2 sowohl für Strom und Gas bei ein und derselben Kriseninterventionsorganisation angegliedert würden (Ostral). Selbstredend müsste Ostral um Gas-Fachwissen ergänzt werden, sowie zwingend auch die Verbraucher angemessen vertreten sein.

Das Monitoring und die Beschaffung und Aufbereitung der Daten soll durch eine unabhängige Organisation sichergestellt werden. Der Vorschlag, den VSG mit diesen Aufgaben zu betreuen, ist aus unserer Sicht unbrauchbar und nicht nachvollziehbar. Eine notwendige Voraussetzung für eine Aufgabenvergabe an den VSG wäre ein GasVG mit einer klaren rechtlichen Trennung von Netz und Energie. Eine mögliche Organisation, welche auch das Vertrauen des Marktes genießt, wäre aus unserer Sicht die Provisiogas.

Unverständlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass für die Vernehmlassung die effektiv von solchen Regelungen betroffenen Verbrauchsorganisationen (zBsp. Scienceindustries, IG Detailhandel Schweiz, Swissmem,...) nicht für die Vernehmlassung eingeladen wurden.

## **Rückmeldung zu einzelnen Artikeln der Verordnung**

### **Art 1**

Es macht aus Sicht der IG Erdgas Sinn, jetzt Vorbereitungen für den zwar unwahrscheinlichen, aber nicht unmöglichen Fall einer Erdgas- Mangellage zu treffen.

Störend ist, dass der VSG mit dieser Aufgabe betraut werden soll und dass sich Nichtmitglieder einer vom VSG geschaffenen Organisation «unterstellen» sollen.

### **Folgende Begründung zur Nichteignung des VSG gilt für alle Artikel dieser Vorlage:**

Der VSG wird von Verbraucherseite als nicht-neutrale, nicht-vertrauenswürdige Organisation wahrgenommen. Er hat während Jahren die Marktöffnung aktiv verzögert und den neuen Anbietern und drittversorgten Verbrauchern diskriminierende Regeln aufgezwungen. Schon gestützt auf seine *Statuten* vertritt der VSG ausschliesslich die Interessen der Branche, d. h. der Schweizer Gaswirtschaft. Er würde sich statutenwidrig verhalten, wenn er die Interessen der Industrie vertreten würde. Schon diese Tatsache schliesst eine Beauftragung des VSG mit dieser Aufgabe aus. Es ist unverständlich, wie der Gesetzgeber einen Verein mit klarer Zielsetzung, die den Interessen der Industrie zuwiderläuft, beauftragen kann.

Hinzu kommt, dass seine Mitglieder (im Unterschied zum Strom) nicht nur Netz- sondern auch Energielieferanten ohne Entflechtung sind, womit grundsätzlich ein Interessenskonflikt besteht. Energielieferanten haben schliesslich und schlussendlich ein Interesse, Energie zu liefern und nicht, Verbrauch zu reduzieren oder gar abzuschalten. Eine Offenlegung von (sensitiven) Daten gegenüber dem VSG kommt für die Grossverbraucher nicht infrage. Es ist damit zu rechnen, dass die Industrie hierfür eine ausreichende gesetzliche Grundlage verlangt und Aufforderungen des VSG nicht ohne weiteres nachkommen wird.

Auch ist der Verband nicht mehr gleich gut in der Branche vernetzt seit dem Austritt der IWB. Wie ergänzend das zwar vom Stadtrat abgelehnte Postulat 2021/273 vom 16.06.2021: «Austritt der Energie 360° AG aus dem Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)» zeigt, kann nicht längerfristig damit gerechnet werden, dass die wichtigsten Marktteilnehmenden gleichzeitig Mitglieder des VSG bleiben werden.

Die einzige uns bekannte Organisation im Gasbereich, welche rundum akzeptiert ist und das Vertrauen der Branche genießt, ist Provisiogas. Dies auch, weil diese Organisation alle Akteure des Marktes - also Energielieferanten, Netzbetreiber, Verbraucher - sowie Vertreter des Bundes umfasst.

### **Art 2:**

Der VSG ist nicht die richtige Organisation, um dieses Monitoringsystem aufzubauen und zu betreiben. Dazu fehlt ihm einerseits die erforderliche Neutralität und andererseits befürchten wir eine überbeuerte, nicht adäquate Lösung. Besser geeignet ist aus unserer Sicht, die bereits akzeptierte

und neutrale Organisation Provisiogas. Sie benötigt Informationen zu Zweistoffanlagen sowieso und ist mit allen Importeuren von Gas direkt verbunden.

Das Argument der regionalen Verankerung ist ebenfalls nicht verständlich. Auch hat sich die Anzahl Netzbetreiber mit der Marktöffnung nicht verändert. Anders als im Strom sind im Gasbereich die Anzahl Netzbetreiber zudem überschaubarer (ca. 100 vs. ca. 630).

Wenn heute die Branchenakteure sich weigern oder zieren, Daten an den Fachbereich weiterzuleiten, wird dies erst recht der Fall sein, wenn der VSG als nicht-neutrale Organisation diese einfordern würde.

### **Art 3:**

Die Anforderung «Echtzeit» ist zu hinterfragen. Ein stündlicher Wert ist unserer Ansicht nach mehr als genügend oder gar zu genau. Die Informationen wären allerdings relativ einfach erhältlich, werden doch stündliche Werte bei marktbeliefernten Verbrauchern sowie bei den meisten sehr grossen Verbrauchern bereits für das Bilanzgruppen-Management erhoben. Damit eine offenbar gewünschte Messung von Verbrauchsmengen in «Echtzeit» effizient gestaltet werden kann, muss das Messwesen zwingend liberalisiert werden.

Um ein funktionierendes Reduktionssystem zu erhalten, bräuchte es konsequenterweise pro abschaltbare Verbrauchsstelle:

- Information über die abschaltbare Leistung
- Information über Reserveenergie in Form von Heizöl (oder anderen Energieträgern)
- Kurz- und Mittelfrist Verbrauchsplanung (also die Menge, welche in nächster Zeit überhaupt abgeschaltet werden könnte)
- Womöglich: Information über die aktuell bezogene Leistung

Diese Informationen sind sensibel und nicht geeignet, um einem Branchenverband mit einseitigen Interessen zukommen zu lassen.

Es muss zwingend hinterfragt werden, ob bei einem so trägen System wie dem Gasnetz «Echtzeit» Prozesse effektiv notwendig sind. Mit hoher Wahrscheinlichkeit würde es reichen, die ungefähre abschaltbare Energiemenge zu kennen und via Aufruf (nicht dringend aufgrund der Trägheit des Systems) Verbraucher auf den Alternativbrennstoff umzuschalten. Eine technische Ansteuerung von Zweistoffkunden ist aufgrund der technischen Komplexität kaum durchführbar und muss zwingend organisatorisch umgesetzt werden.

Aus Sicht der Industrie würde mit dem Vorschlag der Verordnung eine viel zu teure und über-technologisierte Lösung geschaffen.



**Art 4:**

Es benötigt einen angemessener Anteil Vertretungen von Verbraucherorganisationen / Grossverbraucher als Mitglieder des Fachbereichs Energie.

**Art. 6**

Die von uns vorgeschlagene Provisiogas als Betreiberin des Monitoringsystems müsste für ihre zusätzlichen Aufgaben selbstredend vergütet werden. Idealerweise könnten die relevanten Gesetze derart angepasst werden, dass die Aufwendungen für das Monitoring via die Pflichtlagerhaltungs-Gebühr verrechnet werden dürfen.

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
3000 Bern

Mail (als PDF und Word) an:  
[energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Andreas Imstepf  
Energiemanagement  
+41 27 948 50 67  
[andreas.imstepf@lonza.com](mailto:andreas.imstepf@lonza.com)

Lonza Ltd  
CH-3930 Visp  
Switzerland

Visp, 18. November 2021

## **Rückmeldung zur Vernehmlassung 2021/73: Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zur Vernehmlassung 2021/73, da von der beabsichtigten Änderung der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW) die Industrie auch direkt betroffen ist.

Bei einer Mangellage bei Gas und / oder Strom sind diejenigen am meisten betroffen, welche die Energie am Dringendsten benötigen, z.B. Spitäler und Industrien mit langen Batchproduktionszeiten. Nicht die Versorger haben das Problem, sondern die Verbraucher, welchen die Energie fehlt und wissen wo sie die Energie am Dringendsten brauchen.

Grundsätzlich muss die dringend nötige Umsetzung von einer unabhängigen Organisation ausgeführt werden, welche keine Partikularinteressen vertritt. Netzbetreiber, Energieversorger, Händler, Verbraucher und das Bundesamt müssen alle miteinbezogen werden. Am besten startet man mit einer Organisation, welche schon das grösste gemeinsame Vielfache hat und welche aus der Umsetzung keinen partikulären Profit schlagen kann.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Wir sind der Ansicht, dass die Notwendigkeit für eine Krisenorganisation «Energie» gegeben ist. Mangellagen beim Gas werden jedoch mit grosser Wahrscheinlichkeit mit Mangellagen beim Strom einhergehen. Massnahmen und deren Umsetzung müssen für beide Energieträger gut koordiniert werden. Eine gut funktionierende Kommunikation zwischen der Kriseninterventionsorganisation beim Gas sowie beim Strom ist zwingend notwendig.

Aufgrund dieser Überlegungen würde es Sinn machen, wenn die Aufgaben von den Fachgruppen 1 und 2 sowohl für Gas und Strom bei ein und derselben Kriseninterventionsorganisation angegliedert würden (Ostral). Selbstredend müsste Ostral um Gas-Fachwissen ergänzt werden, sowie zwingend auch die **Verbraucher angemessen vertreten sein**.

Das Monitoring, die Beschaffung und die Aufbereitung der Daten soll durch eine unabhängige Organisation sichergestellt werden. Der Vorschlag, den VSG mit diesen Aufgaben zu betreiben, ist aus unserer Sicht nicht die beste Lösung.

**Eine mögliche Organisation, welche auch das Vertrauen des Marktes genießt und heute schon das grösste gemeinsame Vielfache darstellt, ist aus unserer Sicht die Provisiogas.**

Unverständlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass für die Vernehmlassung die effektiv von solchen Regelungen betroffenen Verbraucherorganisationen (z.B. Scienceindustries, IG Detailhandel Schweiz, Swissmem, Provisiogas, ..... ) nicht für die Vernehmlassung eingeladen wurden.

## **Rückmeldung zu einzelnen Artikeln der Verordnung**

### **Art 1**

Es macht aus Sicht der Lonza AG Sinn, jetzt Vorbereitungen für den scheinbar unwahrscheinlichen, aber nicht unmöglichen Fall einer Erdgas- Mangellage zu treffen.

Störend ist, dass der VSG mit dieser Aufgabe betraut werden soll und dass sich Nichtmitglieder, einer vom VSG geschaffenen Organisation «unterstellen» sollen.

### **Folgende Begründung zur Nichteignung des VSG gilt für alle Artikel dieser Vorlage:**

Der VSG wird nicht von allen als neutrale Organisation wahrgenommen. Er hat während Jahren die Marktöffnung nicht aktiv gefördert und noch heute werden den neuen Anbietern und drittversorgten Verbrauchern diskriminierende Regeln aufgezwungen. Hinzu kommt, dass seine Mitglieder (im Unterschied zum Strom) nicht nur Netz- sondern auch Energielieferanten ohne Entflechtung sind, womit grundsätzlich ein Interessenskonflikt besteht. Energielieferanten haben schliesslich und schlussendlich ein Interesse daran, Energie zu liefern und nicht den Verbrauch zu reduzieren oder gar abzuschalten.

Schon gestützt auf seine Statuten vertritt der VSG ausschliesslich die Interessen der Branche, d. h. der Schweizer Gaswirtschaft. **Er würde sich statutenwidrig verhalten, wenn er die Interessen der Industrie vertreten würde.** Schon diese Tatsache schliesst eine Beauftragung des VSG mit dieser Aufgabe aus. Es ist unverständlich, wie der Gesetzgeber einen Verein mit klarer Zielsetzung, die den Interessen der Industrie zuwiderläuft, beauftragen kann.

Eine Offenlegung von (sensitiven) Daten gegenüber dem VSG kommt für die Grossverbraucher nicht infrage. Es ist damit zu rechnen, dass die Industrie hierfür eine ausreichende gesetzliche Grundlage verlangt und den Aufforderungen des VSG nicht ohne weiteres nachkommen wird.

Auch ist der Verband seit dem Austritt namhafter Mitglieder nicht mehr gleich gut in der Branche vernetzt.

Die einzige uns bekannte Organisation im Gasbereich, welche rundum akzeptiert ist und das Vertrauen der Branche genießt, ist Provisiogas. Dies auch, weil diese Organisation alle Akteure des Marktes - also Energielieferanten, Netzbetreiber, Verbraucher - sowie Vertreter des Bundes umfasst.

### **Art 2:**

Der VSG ist nicht die richtige Organisation, um dieses Monitoringsystem aufzubauen und zu betreiben. Dazu fehlt ihm die erforderliche Neutralität. Besser geeignet ist aus unserer Sicht, die bereits akzeptierte und neutrale Organisation Provisiogas. Sie benötigt sowieso Informationen zu Zweistoffanlagen und ist mit allen Importeuren von Gas direkt verbunden.

Das Argument der regionalen Verankerung ist ebenfalls unverständlich. Des Weiteren hat sich die Anzahl der Netzbetreiber mit der Marktöffnung nicht verändert. Anders als im Strom sind im Gasbereich die Anzahl Netzbetreiber zudem überschaubarer (ca. 100 vs. ca. 630).

Wenn sich die Branchenakteure bereits heute weigern oder zieren Daten an den Fachbereich weiterzuleiten, wird dies erst recht der Fall sein, wenn der VSG als nicht neutrale Organisation diese einfordern würde.

### **Art 3:**

Die Anforderung «Echtzeit» ist zu hinterfragen. Ein stündlicher Wert ist aus unserer Ansicht mehr als genügend oder gar zu genau. Die Informationen wären allerdings relativ einfach erhältlich, werden doch stündliche Werte bei marktbeliefernten Verbrauchern sowie bei den meisten sehr grossen Verbrauchern bereits für das Bilanzgruppen-Management erhoben. Damit eine offenbar gewünschte Messung von Verbrauchsmengen in «Echtzeit» effizient gestaltet werden kann, muss das Messwesen zwingend liberalisiert werden.

Um ein funktionierendes Reduktionssystem zu erhalten, bräuchte es konsequenterweise pro abschaltbare Verbrauchsstelle:

- Informationen über die abschaltbare Leistung
- Informationen über Reserveenergie in Form von Heizöl oder anderen Energieträgern
- Kurz- und Mittelfristige Verbrauchsplanung (also die Menge, welche in nächster Zeit überhaupt abgeschaltet werden könnte)
- Womöglich: Informationen über die aktuell bezogene Leistung

Diese Informationen sind sensibel und nicht dafür geeignet einem Branchenverband mit einseitigen Interessen zukommen zu lassen.

Es muss zwingend hinterfragt werden, ob bei einem so trägen System wie dem Gasnetz, «Echtzeit» Prozesse effektiv notwendig sind. Mit hoher Wahrscheinlichkeit würde es reichen, die ungefähre abschaltbare Energiemenge zu kennen und via Aufruf (nicht dringend aufgrund der Trägheit des Systems) Verbraucher auf den Alternativbrennstoff umzuschalten. Eine technische Ansteuerung von Zweistoffkunden ist aufgrund der technischen Komplexität kaum durchführbar und muss zwingend organisatorisch umgesetzt werden.

Aus Sicht der Lonza würde mit dem Vorschlag der Verordnung eine viel zu teure und über-technologisierte Lösung geschaffen.

### **Art 4:**

Es benötigt einen angemessenen Anteil **Vertretungen von Verbraucherorganisationen / Grossverbraucher als Mitglieder des Fachbereichs Energie.**

### **Art. 6**

Die von uns vorgeschlagene Provisiogas als Betreiberin des Monitoringsystems müsste für ihre zusätzlichen Aufgaben selbstredend vergütet werden. Idealerweise könnten die relevanten Gesetze derart angepasst werden, dass die Aufwendungen für das Monitoring via die Pflichtlagerhaltungs-Gebühr verrechnet werden dürfen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
Lonza AG



Roger Holzer  
Head Energy Site Visp



Andreas Imstepf  
Leiter Energiemanagement

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL  
Bernastrasse 28  
3003 Bern  
per E-Mail an: [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Ort/Datum Zürich, 17. November 2021

Betreff **Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)**

Sehr geehrter Herr Delegierter des Bundesrats,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW) einräumen.

Die Migros anerkennt die Notwendigkeit eines Monitoringsystems zur Beobachtung der Versorgungslage und der Entwicklung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft für den Fachbereich Energie der WL. Sie begrüsst die vorliegende Änderung der VOEW.

Die Versorgung der Schweizer Gesellschaft mit wichtigen Gütern und Dienstleistungen hängt direkt an der ununterbrochenen Versorgung mit Elektrizität. Die Versorgungssicherheit ist in den letzten Jahren geringer geworden und es kann nicht garantiert werden, dass künftig zu jedem Zeitpunkt genügend Strom zur Deckung der inländischen Nachfrage zur Verfügung steht. Um die Auswirkungen einer Strommangellage zu dämpfen und um einen folgenreichen Kollaps des Stromnetzes zu verhindern, sind bei einer sich abzeichnenden Mangellage möglichst früh Massnahmen zu treffen. Aus diesem Grund ist ein Monitoringsystem für den Fachbereich Energie der WL unumgänglich. Die Swissgrid als nationale Netzgesellschaft ist geeignet, dieses Monitoringsystem zur Verfügung zu stellen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

Migros-Genossenschafts-Bund



Rainer Deutschmann  
Leiter Direktion Sicherheit und Verkehr



Roland Stadler  
Leiter Abteilung Energiebeschaffung

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL  
Bernastrasse 28  
3003 Bern  
per E-Mail an: [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Ort/Datum Zürich, 17. November 2021

Betreff **Stellungnahme zur neuen Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW)**

Sehr geehrter Herr Delegierter des Bundesrats,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme zur neuen Verordnung betreffend die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW) einräumen.

Erdgas wird innerhalb der Migros-Gruppe primär für Produktionsprozesse zur Lebensmittelherstellung verwendet. Mit einem jährlichen Bedarf von über 300 GWh gehört die Migros zu den grossen Gaskunden der Schweiz. Die Migros betreibt mehrere Zweistoffanlagen und wäre von den Auswirkungen einer VOGW direkt betroffen.

Grundsätzlich anerkennt die Migros die Vorteilhaftigkeit einer Organisation zur Umsetzung von Interventionsmassnahmen für den Fall einer Gasmangellage als auch eines Monitoringsystems. Die vorgeschlagene Lösung sollte aber in folgenden Punkten überdacht und überarbeitet werden:

- **Zeitpunkt**  
Der Zeitpunkt für diese Verordnung ist ungünstig gewählt. Mit dem Gasversorgungsgesetz (GasVG), dessen Botschaft voraussichtlich Anfang 2022 verabschiedet wird, wird der Gasmarkt eine gesetzliche Grundlage erhalten. Eine solche erachten wir als eine zwingende Voraussetzung für die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an eine Organisation zur Krisenintervention und für den Aufbau eines Monitoringsystems.
- **Kriseninterventionsorganisation**  
Der in der Verordnung vorgesehene Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) ist als Kriseninterventionsorganisation nicht geeignet. Als Interessensvertretung von Gasnetzbetreibern und Gaslieferanten ist er nicht neutral und es besteht die Gefahr von Interessenskonflikten. Die in der Verordnung zur Krisenintervention vorgesehene Organisation muss neutral sein. Dies gilt ganz be-

## Migros-Genossenschafts-Bund

sonders, solange das GasVG nicht in Kraft ist, die Geschäftsbereiche Netzbetrieb und Energie noch nicht entflochten sind und noch keine überwachende Regulierungsbehörde besteht.

- **Aufbau und Betrieb eines Monitoringsystems**  
Auch hier gilt es, eine neutrale Organisation mit den entsprechenden Aufgaben zu betrauen. Mit dem Betrieb des Monitoringsystems durch den VSG würden Vertreter von Gaslieferanten an sensible Marktdaten gelangen. Damit drohen weitere Verzerrungen in einem Markt, in dem bis heute kein wirksamer Wettbewerb herrscht. Nach Inkraftsetzung des GasVG soll der Betrieb des Monitoringsystems dem Marktgebietsverantwortlichen übertragen werden.  
Sollte mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Monitoringsystems nicht zugewartet werden können bis das GasVG in Kraft tritt, wäre es unserer Meinung nach zielführend und kosteneffizient, die Aufgabe auszuschreiben und einer neutralen Organisation zu übertragen. Dafür wäre aus Sicht der Migros zum Beispiel der neutrale Verein Provisiogas geeignet. Provisiogas steht bereits im Kontakt mit der wirtschaftlichen Landesversorgung und mit allen Gasimporteuren. Bei Provisiogas laufen auch Informationen über die Zweistoffanlagen zusammen.

Schliesslich sei an dieser Stelle noch die Anmerkung erlaubt, dass wir eine angemessene Vertretung von Verbraucherorganisationen/Grossverbraucher sowie der neuen Gaslieferanten («Drittlieferanten») im Fachbereichs Energie der Wirtschaftlichen Landesversorgung für nötig erachten.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Freundliche Grüsse

Migros-Genossenschafts-Bund



Rainer Deutschmann  
Leiter Direktion Sicherheit und Verkehr



Roland Stadler  
Leiter Abteilung Energiebeschaffung

Bundesamt für wirtschaftliche  
Landesversorgung  
Bernastrasse 28  
3003 Bern

Per Mail:  
[energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Bern, 12. November 2021

## **Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung; Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf zur Änderung der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW) und zur neuen Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW) Stellung nehmen zu können.

privatim, die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten, hat u.a. zum Zweck, den Anliegen des Datenschutzes Nachdruck zu verschaffen. Deshalb äussert sich privatim zu Rechtsetzungsentwürfen und Projekten, die für den Datenschutz erheblich sind. In diesem Sinne äussern wir uns nachfolgend primär zu Fragen, die aus datenschutzrechtlicher Sicht relevant sind.

### **Übergeordnete Aspekte**

Nach Artikel 63 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG) und der zugehörigen Botschaft zur Totalrevision des LVG vom 3. September 2014 unterliegen alle Organe der wirtschaftlichen Landesversorgung – also auch die Swissgrid und der Verband der Schweizerischen Gasindustrie – der Pflicht zur Verschwiegenheit. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb in den Verordnungstexten jeweils bloss die Mitglieder des Fachbereichs Energie (Artikel 2 Absatz 3 VOEW, Artikel 4 Absatz 3 VOGW) explizit der Verschwiegenheitspflicht unterstellt werden und nicht alle Akteure, welche die betreffenden (Personen-)Daten bearbeiten.



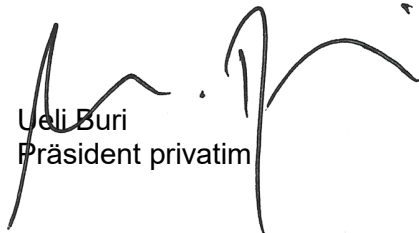
Weder aus den Verordnungsentwürfen noch aus den erläuternden Berichten geht ausreichend klar hervor, ob Daten, die sich auf bestimmte oder bestimmbare Person beziehen, bearbeitet werden sollen (Personendaten gemäss Art. 3 Bst. a des Bundesgesetzes über den Datenschutz [DSG]). Sollen von der Swisgrid oder vom Verband der schweizerischen Gasversorgung (VSG) Personendaten bearbeitet werden, so müssen der Umfang und die Art der Bearbeitung der Personendaten in den beiden Verordnungen ausreichend klar geregelt werden. Sollen besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile bearbeitet werden, braucht es ein Gesetz im formellen Sinn (Art. 17a Abs. 2 DSG) und eine Regelung auf Verordnungsstufe wäre ungenügend.

### **Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft**

Die Problematik, dass unklar ist, in welchem Umfang Personendaten bearbeitet werden, akzentuiert sich im Bereich der Gasversorgung insbesondere deshalb, weil auch eine all-fällige Kommunikation mit Endkunden vorgesehen ist (vgl. Erläuterungen, S. 5). Unter anderem soll der VSG in seiner Funktion als Bundesorgan Informationen über Kunden von Zweistoffanlagen besitzen und bearbeiten, dies auch zum Zwecke, Zweistoffkunden direkt informieren und ansteuern zu können. Dies verlangt unter Umständen eine Datenbearbeitung über (teilweise natürliche) Personen, welche eine entsprechende Anlage betreiben. Die geplante rechtliche Grundlage in Artikel 3 VOGW stipuliert indes keinen entsprechenden Datenfluss. Daher wird angeregt, für solche Datenbearbeitungen eine ausreichende Rechtsgrundlage zu schaffen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

  
Ueli Buri  
Präsident privatim

Schwanengasse 5+7  
Postfach, 3001 Bern  
Telefon 031 328 72 72  
Telefax 031 328 72 73  
info@reservesuisse.ch  
www.reservesuisse.ch

Bern, 17. November 2021

Bundesamt für wirtschaftliche  
Landesversorgung BWL  
Direktion  
Bernastrasse 28  
3003 Bern

## **Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die Unterlagen in eingangs erwähnter Angelegenheit und beziehen wie folgt Stellung zum Vernehmlassungsentwurf:

### **Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüssen die Schaffung der vorliegenden Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW). Die Kriseninterventionsorganisation (KIO) beim Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) anzusiedeln erscheint uns sinnvoll. Bei der operativen Umsetzung sollten unseres Erachtens auf Effizienz geachtet werden.

Bei der Provisiogas handelt es sich um eine Pflichtlagerorganisation im Rahmen des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG, SR 531 v. 17. Juni 2016, Stand am 1. Januar 2020). Provisiogas übernimmt Aufgaben im Bereich der Lagerhaltung von Erdgas (Ersatzpflichtlagerhaltung in Heizöl extraleicht) und hoheitliche Kontrollen i.S. Pflichtlagerhalter, Lagerort und Lagermengen. Gemäss den jährlichen Meldungen der Gasversorgungsunternehmen (GVU) verfügt die Provisiogas über die Gas-Verbrauchsmengen von Kunden, die über umschaltbare Zweistoffanlagen verfügen. In Engpasssituation können diese Kunden auf die Gasnutzung zugunsten alternativer Brennstoffe verzichten. Und in Krisenlagen könnten die Anlagen dieser Kunden mit Pflichtlagerwaren versorgt werden.

Gemäss Art. 3 des Vernehmlassungsentwurfes (Monitoringsystem; Datenbearbeitung) verfügt die Provisiogas bereits heute über sämtliche Daten, welche den Import von Erdgas betreffen. Die Zusammenarbeit mit der Eidg. Zollverwaltung und der wirtschaftlichen Landesversorgung des BWL in diesen Bereichen sind sehr gut.

Im erläuternden Bericht zum Verordnungsentwurf unter Pkt. 5 (Hintergrundinformationen) werden die in Rede stehenden Zweistoffkunden mehrmals erwähnt. Provisiogas unterhält mit diesen Zweistoffkunden bereits heute einen regen Informationsaustausch und überprüft deren Gasverbrauchsmeldungen und die entsprechenden Vertragsvereinbarungen mit den GVU.

Unter Pkt. 4 des erläuternden Berichtes (Eignung des VSG) wird erwähnt, dass der VSG das Vertrauen seiner Mitglieder genießt. Provisiogas verfügt als neutrale Stelle im Bereich der Zweistoffkunden über das Vertrauen der Schweizer Gaskunden und der Gasindustrie. Die Erhebung von branchenspezifischen Daten, welche für die Bewirtschaftung der Zweistoffkunden im Sinne des vorliegenden Entwurfes benötigt werden, erhebt die Provisiogas schon heute.

Im Sinne der Umsetzung des operativen Betriebs, kann sich Provisiogas eine Zusammenarbeit mit dem VSG im Rahmen der Informationsbeschaffung, der Datenerhebung und des Monitoring vorstellen. Die Finanzierung könnte nicht aus der aktuellen zweckgebundenen Finanzierung der Provisiogas erfolgen. Sie müsste also separat geregelt werden, wobei der Verordnungsentwurf ja Mittel vorsieht.

### **Abschliessende Stellungnahme**

Die Provisiogas begrüsst die Inkraftsetzung einer «Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW)» und bietet ihre Dienste in den Bereichen der Artikel 1a und 1b an.

Wir bitten Sie bei inskünftigen Vernehmlassungsverfahren i.S. öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung auch die Provisiogas auf die Liste der Vernehmlassungsadressaten zu setzen.

Freundliche Grüsse

Provisiogas  
Präsident



Dr. Beat Badertscher

Geschäftsstelle



Heinz Eng



## RK MZF | CG MPS | CG MPP | CG MPP

Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr  
Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers  
Conferenza governativa per gli affari militari, la protezione civile e i pompieri  
Conferenza guvernativa per ils affars militars, la protecziun civila ed ils pompiers

Herr Bundespräsident  
Guy Parmelin, Vorsteher WBF  
Bundeshaus Ost, 3003 Bern  
energie@bwl.admin.ch

12. Oktober 2021

GENERALSEKRETARIAT	
13. OKT. 2021	
GS	
SECO	
BLW	
KTI	
EHB	
SBFI	
BWL	X
BWO	
WEKO	
PU	
ZIVI	
KF	
Reg. Nr. _____	

### Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung

#### Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Mit Schreiben vom 18. August 2021 haben Sie uns zur Stellungnahme in titelerwähnter Sache eingeladen. Die Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr (RK MZF) bedankt sich dafür. Der Vorstand der RK MZF hat am 21. Oktober 2021 die vorliegende Stellungnahme verabschiedet.

#### 1. Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)

Der Vorstand der RK MZF unterstützt die Massnahme, dass der Swissgrid die Aufgabe übertragen wird, ein Monitoringsystem für die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) zu betreiben.

*Begründung: Stromversorgungslücken in der Schweiz bestehen insbesondere im Winterhalbjahr, da dort mehr Elektrizität verbraucht und weniger produziert wird. Heute deckt die Schweiz diese Lücke mit Importen aus Deutschland und Frankreich. Deutschland will bis 2022 aus der Kernkraft und bis 2038 aus der Kohleverstromung aussteigen und Frankreich die Kernkraft zurückfahren. Die Stromversorgung der Schweiz wird dadurch vor Herausforderungen gestellt. Strombewirtschaftungsmassnahmen sollen den Ausgleich zwischen Produktion und Verbrauch sicherstellen und damit Netzzusammenbrüche (Blackout) vermeiden. Die Sicherstellung der Stromversorgung in der Schweiz liegt im besonderen Interesse der Kantone. Um die Auswirkungen von Strommangellagen zu reduzieren und Netzzusammenbrüche zu verhindern, ist eine umfassende und permanente Lageübersicht über die Stromversorgung und der Entwicklung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft erforderlich. Dazu dient ein zuverlässiges Monitoringsystem mit dem die Swissgrid AG als nationale Netzgesellschaft die Eigenversorgungsfähigkeit der Schweiz analysiert und berechnet werden kann.*

#### 2. Entwurf zu einer "Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW)"

Der Vorstand der RK MZF befürwortet die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an den Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) zwecks Vorbereitung von Massnahmen der WL in einer schweren Gasmangellage infolge von Marktstörungen. Der Vorstand befürwortet zudem den Aufbau eines Monitoringsystems zur Beurteilung der Entwicklungen auf dem Gasmarkt. Darüber hinaus befürwortet der Vorstand der RK MZF die Schaffung einer Stabsstelle



**RK MZF | CG MPS | CG MPP | CG MPP**

Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr  
Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers  
Conferenza governativa per gli affari militari, la protezione civile e i pompieri  
Conferenza guvernativa per ils affars militars, la protecziun civila ed ils pompiers

Kriseninterventionsorganisation (KIO) beim Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) und die Überwälzung der entsprechenden Kosten auf den Gaspreis mit Inkrafttreten des neuen Gasverordnungsgesetzes ab 2025 bzw. der empfohlenen Übergangslösung bis 2025.

Der Einbezug der Kantone in die Arbeiten der beim VSG geführten KIO ist aufgrund der heterogenen bzw. regionalen Struktur des schweizerischen Gasmarktes zu konkretisieren bzw. detaillierter aufzuzeigen.

*Begründung: Erdgas spielt in der Energieversorgung eine bedeutende Rolle. Da die Schweiz keine eigenen Vorkommen besitzt, wird Erdgas zu 100 Prozent importiert. Trotz der Vorkehrungen der Erdgasbranche sind in der Schweiz vorübergehende Versorgungsengpässe nicht auszuschliessen. Ursächlich sind insbesondere Lieferkürzungen, Naturkatastrophen oder terroristische Anschläge. Die Anlage von Erdgaspflichtlager ist in der Schweiz nicht möglich oder macht wegen der hohen Kosten keinen Sinn. Zur Vorbereitung adäquater Massnahmen im Hinblick auf die Bewältigung von Gasmangellagen ist der VSG geeignet. Dessen Mitglieder stellen den Netzbetrieb sicher und verantworten über 95% des Gasimportes.*

Mit freundlichen Grüssen

**Regierungskonferenz  
Militär, Zivilschutz und Feuerwehr**

Regierungsrat Paul Winiker  
Präsident RK MZF

PD Dr. phil. Alexander Krethlow  
Generalsekretär RK MZF

Kopie an:

- Generalsekretariat EnDK

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft Bildung und Forschung WBF  
3003 Bern

Versand per E-Mail in PDF- und Word-Version an:  
energie@bwl.admin.ch

Zürich, 18. November 2021

## **Verordnungsentwurf über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als eng mit benachbarten Partnern verbundene, überregionale Netzbetreiberin von nationaler Bedeutung befasst sich Swissgas seit Jahrzehnten mit Versorgungssicherheitsaspekten.

Dementsprechend begrüsst unser Unternehmen die Zielsetzung der neuen Verordnung zur Schaffung einer Organisation für die Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft. Ebenso begrüsst Swissgas auch die Übertragung damit verbundener Aufgaben an den Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG). Es ist wichtig, ein Monitoringsystem aufzubauen, das es auch den Behörden erlaubt, das Entstehen und das Ausmass, sowie die Konsequenzen einer Krise möglichst früh zu erkennen. Unseres Erachtens wird eine jetzt geschaffene KIO vorübergehenden Charakter bis zum Inkrafttreten des GasVG haben bzw. wird sich dann entsprechender Anpassungsbedarf ergeben.

Mit freundlichen Grüssen

### **Swissgas AG**

Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas



---

Christoph Geiger  
Leiter Energielogistik



---

Pascal Wismer  
CFO

Swissgrid AG  
Bleichemattstrasse 31  
Postfach  
5001 Aarau  
Schweiz

T +41 58 580 21 11  
info@swissgrid.ch  
www.swissgrid.ch

**Ihr Kontakt**  
Michael Rudolf  
T direkt +41 58 580 35 15  
michael.rudolf@swissgrid.ch

Per E-Mail an: energie@bwl.admin.ch

18. November 2021

## **Stellungnahme Swissgrid zur Vernehmlassung «Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss dem vorliegenden Verordnungsentwurf soll Swissgrid als nationale Netzgesellschaft ein Monitoringsystem zur Beobachtung der Versorgungslage und der Entwicklungen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft betreiben. Gerne äussern wir uns dazu.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Swissgrid begrüsst die Schaffung der rechtlichen Grundlagen für ein Monitoringsystem zur Beobachtung der Versorgungslage und die Klärung der Kostentragung. Swissgrid hatte ein derartiges Monitoringsystem bereits in den Jahren 2014 – 2017 zuhanden dem Fachbereich Energie betrieben. Dieses Monitoring musste in Folge fehlender rechtlicher Grundlage und damit fehlender Anrechenbarkeit der Kosten jedoch eingestellt werden. In den vergangenen zwei Jahren entwickelte Swissgrid eine webbasierte Analyse- und Reporting-Umgebung, um die Geschehnisse in Netz- und Marktbetrieb zu analysieren sowie den operativen Betrieb zu kontrollieren. Die Erstellung eines Monitoringberichts für die wirtschaftliche Landesversorgung zur Einschätzung der Stromversorgungslage Schweiz würde daher mit erheblichen Synergien realisierbar sein im Vergleich zu einem vollständig neu entwickelten System. Zudem erlaubt die von Swissgrid erstellte Synthese der aktuellen Markt- und Netzsituation sowie der energiewirtschaftlichen Lage eine qualitative Einschätzung der Gesamtlage.

Swissgrid ist entsprechend gerne bereit, dieses Monitoring zuhanden dem Fachbereich Energie zu betreiben, wenn dies Wille des Gesetzgebers und die Kostentragung geregelt ist. Dessen ungeachtet, weisen wir daraufhin, dass der Auftrag von Swissgrid gemäss Art. 20 StromVG der

diskriminierungsfreie, zuverlässige und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes ist. Die Versorgungssicherheit als Ganzes ist Aufgabe der Energiewirtschaft. Bund und Kantone haben Rahmenbedingungen zu setzen, damit die Energiewirtschaft ihre Aufgabe optimal erfüllen kann (vgl. BFE, 13. Oktober 2021, «Stromversorgungssicherheit: Rollen und Verantwortlichkeiten in der Schweiz»). Für den Fall einer schweren Mangellage ist der VSE resp. OSTRAL zuständig für die Vorbereitungsmaßnahmen zur Bewirtschaftung der Elektrizitätsversorgung (vgl. Art. 1 VOEW).

### **Bemerkungen hinsichtlich der Sicherstellung der Landesversorgung**

Der Bund stuft eine Strommangellage (neben der Pandemie) als grösstes Risiko für die Schweiz ein (vgl. z.B. «Katastrophen und Notlagen Schweiz 2020 – Bericht zur nationalen Risikoanalyse»). Ausgehend von der Identifikation von Risiken ist neben der frühzeitigen Erkennung auch die anschliessende Bewältigung dieser Ereignisse entscheidend. Die Erfahrungen der COVID-19-Pandemie zeigten Handlungsbedarf in den Bereichen Digitalisierung, Datenbearbeitung, Datenverwendung und Datenschutz auf. Aus diesen Erfahrungen sind auch hinsichtlich einer allfälligen Strommangellage Lehren zu ziehen.

Stand heute sind die etablierten Prozesse der OSTRAL-Arbeitsgruppen zur Angebots- und Verbrauchlenkung im Falle einer schweren Mangellage (Bereitschaftsgrad 4) noch nicht vollständig automatisiert. Aufseiten Swissgrid (aufgrund ihrer Rolle als «Zentrale Stelle» der Angebotslenkung während einer OSTRAL-Situation) startet nächstes Jahr ein Projekt zur Automatisierung des Datenaustauschs mit den Systemdienstleistungsverantwortlichen bei einer Mangellage. Damit werden zentrale Grundlagen für die automatisierte Abwicklung der Angebotslenkung geschaffen. Indes sind die Prozesse der Angebots- und der Verbrauchlenkung aufseiten OSTRAL noch nicht in dem Masse gekoppelt und automatisiert, wie dies im Zuge der Digitalisierung (u.a. unter Einsatz von Smart Metern und einheitlicher Formate und Prozesse des Datenaustauschs) möglich wäre. Auch bei den IT-Lösungen (Systemen) sieht Swissgrid noch Verbesserungspotential. Sowohl im Hinblick auf ein Monitoring als auch die Bewirtschaftung einer schweren Mangellage sind deshalb fortlaufend die Möglichkeiten neuer Technologien wie auch die daraus entstehenden Risiken (Datenschutz und Cyberbedrohungen) zu prüfen und Massnahmen zeitnah umzusetzen. Dabei ist aufseiten Bund bzw. in den rechtlichen Grundlagen auch die Anrechenbarkeit der Kosten für die Etablierung und Umsetzung von Massnahmen bzw. neuer Technologien sicherzustellen.

### **Bemerkungen zu den Bestimmungen der Vernehmlassungsvorlage**

#### **Art. 1a Monitoringsystem: Betrieb und Zugriff**

Swissgrid verfügt Stand heute über einen Grossteil der für dieses Monitoring erforderlichen Daten. In einem früheren Austausch 2018 hatte Swissgrid vorgeschlagen, eine Bestimmung in die Verordnung aufzunehmen, welche den Datenaustausch regelt («Die Elektrizitätsunternehmen liefern der nationalen Netzgesellschaft die für den Betrieb des Datenverarbeitungssystems



notwendigen Informationen»). Vorliegender Vernehmlassungsentwurf enthält keine solche Bestimmung. Swissgrid geht davon aus, dass dies auf Stufe Gesetz zu regeln wäre. Bis eine solche Rechtsgrundlage besteht – wie dies bspw. in den Art. 8b und 17b<sup>ter</sup> E-StromVG des Mantelerlasses «Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien» vorgesehen ist – kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Daten, welche für das Monitoring relevant sein können, nicht oder nicht in der wünschenswerten Granularität und Periodizität vorliegen werden. Weiter weisen wir daraufhin, dass seit dem gescheiterten Rahmenabkommen die weitere Teilnahme von Swissgrid an europäischen Fachorganisationen und Plattformen in Frage gestellt ist. Swissgrid kann entsprechend nicht gewährleisten, dass sie auch in Zukunft Zugang zu allen erforderlichen Daten aus dem Ausland erhält.

Bei Daten, welche nicht von Swissgrid oder bspw. einem Dienstleister stammen, stellt sich die Frage, wer für die Gewährleistung der Datenqualität zuständig ist und die dabei entstehenden Kosten trägt. Betroffen hiervon sind bspw. Füllstandsdaten der Speicherseen oder Daten der Bilanzgruppen. Dieser Punkt bedarf weiterer Klärung.

#### **Art. 1b Monitoringsystem – Datenbearbeitung**

Gemäss Art. 1b Abs. 2 ist *«die Weitergabe von Daten aus dem Monitoringsystem nicht zulässig. Ausgenommen ist die Weitergabe durch den Fachbereich Energie an die EICom, an das Bundesamt für Energie und an weitere Behörden des Bundes oder eines Kantons, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.»* Das von der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) genehmigte «Führungsdokument Kommission OSTRAL» sieht vor, dass ab dem Bereitschaftsgrad 2 bis Bereitschaftsgrad 4 das WL-Monitoring zur Beurteilung der aktuellen Stromversorgungslage auch der Kommission OSTRAL zur Verfügung gestellt wird. Wir bitten deshalb um Prüfung, ob die OSTRAL (Kommission und Stabsstelle) in Art. 1b Abs. 2 zu ergänzen ist oder bereits über die Regelung in Art. 1a Abs. 2 abgedeckt ist.

Gemäss Mantelerlass ist für die Energiereserve nach Art. 8a E-StromVG ein Monitoring vorgesehen, um Knappheitssituationen erkennen zu können (vgl. Botschaft des Bundesrates, Kapitel 3.1.3.3). Auf Basis dieses Monitorings würde es der EICom obliegen, die Energiereserve zum Abruf freizugeben. Nach Auffassung von Swissgrid handelt es sich bei diesem Monitoring nach E-StromVG um das gleiche Monitoring wie gemäss vorliegendem VOEW-Vernehmlassungsentwurf. Für Swissgrid ist jedoch noch nicht ersichtlich, auf welcher Rechtsgrundlage ein Monitoring zuhanden der Energiereserve erfolgen bzw. ob das Monitoring gemäss VOEW dazu verwendet werden kann (vgl. VOEW Art. 1b Abs. 2 erster Satz sowie Art. 2 Abs. 3). Nach Ansicht von Swissgrid bedarf dies weiterer Abstimmung zwischen dem Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung und dem Bundesamt für Energie bzw. einer Anpassung der VOEW oder des Stromversorgungsgesetzes.

#### **Bemerkungen zum Entwurf der Verordnung im Gasbereich (VOGW):**

Die Schweiz verfügt Stand heute über keine grossen Gasspeicher. Mit dem gescheiterten Rahmenabkommen und damit auf unbestimmte Zeit ausbleibenden Stromabkommen ist die Wahrscheinlichkeit gestiegen, dass die Schweiz zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit (insb. im Winter) Gaskraftwerke bauen wird. Trifft eine Knappheitssituation ein, dürfte dies nicht nur die Schweiz, sondern auch die Nachbarländer bzw. weite Teile Europas betreffen. In diesem

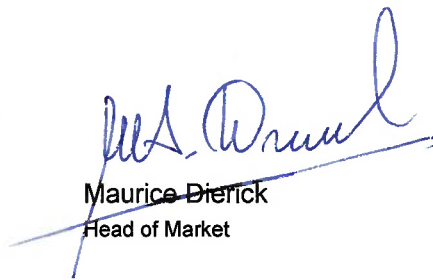
Fall ist mit steigenden Gaspreisen zu rechnen. Auch Import-/Exportbeschränkungen bei Gas können nicht ausgeschlossen werden. Aus Sicht Swissgrid ist deshalb in Abstimmung mit dem Bundesamt für Energie der Bedarf für eine (Pflicht-)Lagerhaltung von Gas zu prüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Swissgrid AG



Yves Zumwald  
CEO



Maurice Dierick  
Head of Market

scienceindustries  
Wirtschaftsverband  
Chemie Pharma Life SciencesNordstrasse 15  
Postfach  
8021 Zürich  
SchweizEidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF  
3000 Bern

Per Email an: energie@bwl.admin.ch

T +41 44 368 17 40  
linda.kren@scienceindustries.ch

Zürich, 18. November 2021

## **Vernehmlassung der neuen Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für unsere Industrien sind Erdgas und Elektrizität von grundlegender Bedeutung, da diese mit weitem Abstand die wichtigsten Energieträger sind. Um die internationale Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen nicht zu gefährden, muss die benötigte Energie zu wettbewerbsfähigen Preisen am Markt und in den Produktionsstätten verlässlich verfügbar sein. **Daher erachten wir es als sehr wichtig, dass die Versorgung von Erdgas in Mangellagen gut organisiert wird und wir begrüßen grundsätzlich die Erarbeitung der oben genannten Verordnung.** Leider haben wir erst kürzlich von Mitgliedsunternehmen erfahren, dass zur neuen Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW) zurzeit eine Vernehmlassung läuft. Bedauerlicherweise wurden die grossen Branchenverbände Swissmem und scienceindustries, welche viele grosse Gasverbraucher vertreten, bei den Vernehmlassungsadressaten nicht berücksichtigt. Wir bitten Sie daher für künftige Änderungen der Verordnung unsere Organisationen auf die Adressatenliste aufzunehmen.

Da uns eine telefonisch angefragte Fristerstreckung für das Einreichen der Vernehmlassungsantwort nicht gewährt wurde, müssen wir aus zeitlichen Gründen auf eine ausführlichere Stellungnahme zur Vorlage verzichten. Aufgrund der Betroffenheit unserer Industrien möchten wir Sie jedoch auf folgende Punkte aufmerksam machen:

- **Fehlender Einbezug der Verbraucher in der Kriseninterventionsorganisation (KIO):** Analog zu OSTRAL sind in der KIO lediglich Netzbetreiber, sowie Vertreter von Beschaffung und Vertrieb vertreten, nicht jedoch die Endverbraucher. Da Massnahmen zur Verbrauchslenkung insbesondere bei produzierenden Unternehmen einschneidende Folgen mit grossem wirtschaftlichem Schaden verursachen, fordern wir, dass auch Grossverbraucher in den Kriseninterventionsorganisationen vertreten sind.
- **Prüfung von Alternativen bei der Übertragung von öffentlichen Aufgaben für die wirtschaftliche Landesversorgung (WL) von Erdgas an Organisationen:** Laut erläuterndem Bericht wird der Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) als Branchenorganisation der Gaswirtschaft für die Vorbereitung von Massnahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung als geeignet beurteilt. Dies weil der VSG bereits Schulungen anbietet und die überwiegende Mehrheit der Marktakteure vertritt. Wir weisen darauf hin, dass auch die Endverbraucher zu den Marktakteuren zählen. Deren Interessen sind im VSG nicht vertreten. Ferner sollte u.E. geprüft werden, ob die Vergabe dieser


Aufgabe an einer anderen Organisation zweckmässiger wäre, oder ob es tatsächlich mehrere parallel agierende, energieträgerspezifische KIO braucht (OSTRAL für Strom und neu zusätzlich KIO für Gas). Wir fragen uns, ob es im Krisenfall nicht sinnvoller wäre, dass eine einzige Fachstelle die Übersicht und Koordination über alle Energieträger vornimmt. Wir bezweifeln nämlich, dass eine Erdgas- und eine Strommangellage sich gegenseitig nicht beeinflussen werden, denn ohne Strom funktioniert die Gasversorgung nicht und ohne Gas bzw. Gaslager fehlt bald einmal die Energie, um Strommangellagen besser bewältigen zu können. Es sollte also zwingend geprüft werden, ob die OSTRAL und die KIO in einer einzigen Organisation zusammengefügt werden sollten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen sehr gerne für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Michael Matthes  
Mitglied der Geschäftsleitung  
scienceindustries



Jean-Philippe Kohl  
Mitglied der Geschäftsleitung  
Swissmem

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft Bildung und Forschung WBF  
3003 Bern

Versand per E-Mail in PDF- und Word-Version an :  
energie@bwl.admin.ch

Zürich, 18. November 2021

**Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf für eine  
Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversor-  
gung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW)**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident,  
sehr geehrter Delegierter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen der bis zum 18. November 2021 dauernden Vernehmlassung in obgenannter Sa-  
che nehmen wir hiermit gerne namens des Verbands der Schweizerischen Gasindustrie VSG  
Stellung.

**Ausgangslage**

Die schweizerische Gasversorgung zeichnet sich durch einen hohen Grad der Versorgungssi-  
cherheit aus. Insbesondere sorgen die geografische Lage der Schweiz und die Netzinfra-  
struktur mit den verschiedenen Einspeisepunkten sowie breit abgestützte Bezugsmöglichkei-  
ten für ein resilientes System.

Auf Grund der Diversität der Marktakteure und der verfügbaren Informationen wurde und  
wird die Vorbereitung für den Fall einer schweren Mangellage indessen zunehmend heraus-  
fordernd. Die entsprechenden rechtlichen Grundlagen sollten deshalb gestützt auf das Lan-  
desversorgungsgesetz auf Verordnungsstufe konkretisiert werden.

**Gesamtbeurteilung der Vorlage**

Der VSG teilt die Beurteilung, dass eine koordinierende Stelle einzurichten ist, welche nach  
den Vorgaben des Fachbereichs Energie des BWL Vorbereitungsmaßnahmen für den Fall

einer schweren Mangellage im Gasbereich trifft. Hierzu bedarf es einer rechtlichen Grundlage, welche gestützt auf Artikel 60 des Landesversorgungsgesetzes (LVG) mit dem vorgeschlagenen Entwurf einer VOGW geschaffen werden kann.

Nach entsprechenden Vorarbeiten, in der auch Vertreter der Pflichtorganisation von Erdgas, der Provisiogas, einbezogen waren, in der auch die Industrie engagiert ist, verabschiedete der Verwaltungsrat des VSG im November 2019 ein Konzept für eine Kriseninterventionsorganisation. Neben den eigenen Erfahrungen konnte dabei auch auf Erkenntnisse aus dem Strombereich aufgebaut werden, wobei auf Grund der unterschiedlichen strukturellen und physikalischen Voraussetzungen im Strom- und im Gasmarkt eine schlankere Ausgestaltung der entsprechenden Kriseninterventionsorganisation möglich und sinnvoll erscheint.

Für gezielte Lenkungsmassnahmen, welche durch den Fachbereich Energie des BWL im Bedarfsfall anzuordnen wären, müssen die relevanten Datengrundlagen beschafft und zu Handen des Fachbereichs aufbereitet werden.

Die in der VOGW vorgesehenen rechtlichen Grundlagen beurteilen wir als zielführend.

### **Ergänzende Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### Art. 1

Erfolgreiche Vorbereitung der Abwehr und nötigenfalls Behebung einer Mangellage setzt den Einbezug aller für die Gasversorgung relevanten Rollen in den Bereichen Beschaffung, Netzbetrieb und Handel voraus. Wir begrüßen, dass mit dem vorgeschlagenen Artikel 1 die verordnungsrechtliche Grundlage geschaffen wird, um eine entsprechende Kriseninterventionsorganisation (KIO) zu schaffen, welcher sich Nichtmitglieder des VSG freiwillig unterstellen können.

Zur vorgesehenen organisatorischen Ausgestaltung und den diesbezüglich zu berücksichtigenden Randbedingungen kann auf die Ausführungen in Ziff. 5.1 des Erläuternden Berichts zum vorliegenden Verordnungsentwurf verwiesen werden: Es ist vorgesehen, dass zwei Fachgruppen (FG Verbrauchslenkung und FG Angebotslenkung) und eine beim VSG angesiedelte Stabsstelle KIO sowie ein Leitungsgremium bestehend aus den Leitungen der beiden Fachgruppen und der Stabsstelle KIO die für den Fachbereich Energie des BWL relevanten Entscheidungsgrundlagen erarbeiten und aktualisieren.

#### Art. 2

Der VSG erstattet dem Fachbereich Energie des BWL bereits heute periodisch und bei Bedarf einen Bericht über die aktuelle Versorgungslage. Dabei zeigte sich aber auch das Bedürfnis nach zusätzlichen Daten zur Aufgabenerfüllung des Fachbereichs. Mit der

vorliegenden Bestimmung wird eine geeignete verordnungsrechtliche Grundlage geschaffen, damit der VSG ein entsprechendes Monitoringsystem betreiben kann.

#### Art. 3

Diese Bestimmung beinhaltet aus unserer Sicht grundsätzlich geeignete Regelungen zur Ausgestaltung des Monitoringsystems, sowohl in Bezug auf Inhalt, Weitergabe, Verwendungszweck, Datensicherheit und Datenschutz.

Unter dem Aspekt der Erforderlichkeit sollte indessen die Regelung von Artikel 3 Absatz 3 nochmals überprüft werden. Es ist nachvollziehbar, dass Zeitreihen über eine gewisse Dauer für die Aufgabenerfüllung des Fachbereichs Energie nützlich sein können. Allerdings ist nicht ersichtlich, welchen zusätzlichen Nutzen die Verfügbarkeit während zwanzig Jahren gegenüber einer beispielsweise zehnjährigen Verfügbarkeit mit sich bringen würde. Die Dauer könnte entsprechend zumindest auf zehn Jahre verkürzt werden.

#### Änderungsantrag zu Art. 3 Abs. 3:

Die im Monitoringsystem erfassten Daten stehen dem Fachbereich Energie ab dem Zeitpunkt der Erfassung während **zehn** zwanzig Jahren zur Verfügung.

#### Art. 4

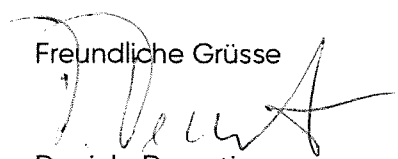
Die Umschreibung der Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Fachbereichs Energie beurteilen wir als zweckmässig und im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben des LVG.

#### Art. 5 bis 8

Keine weiteren Bemerkungen.

Abschliessend bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme und sehen den weiteren Arbeiten mit grossem Interesse entgegen.

Freundliche Grüsse

  
Daniela Decurtins  
Direktorin



Michael Schmid  
Leiter Public Affairs

Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung  
Bereich Energie  
3003 Bern

Elektronisch an: energie@bwl.admin.ch

18. November 2021

Susanne Weidmann, Direktwahl +41 62 825 25 36, susanne.weidmann@strom.ch

## **Stellungnahme zur Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, sich zur Änderung der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW) zu äussern. Er nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

### **Bedarf für ein Monitoringsystem und Datengrundlage**

Der VSE erachtet die Umsetzung eines Monitoring-Systems zur Überwachung der Versorgungslage im Strombereich als notwendig und zweckmässig. Mit Bezug auf die Versorgungssicherheit müssen dabei nebst den aktuellen Pegelständen und Energieinhalten von Speicherseen auch die langfristigen Entwicklungen im Auge behalten werden, insbesondere mit Blick auf die Eigenversorgungsfähigkeit der Schweiz und die Entwicklung der Produktionskapazitäten und -strategien in den Nachbarländern. Zu diesem Zweck wäre insbesondere auch die Definition von Kriterien für die Versorgungssicherheit und den Eigenversorgungsgrad relevant (s. Stellungnahme des VSE zur Revision des Energiegesetzes vom 6. Juli 2020). Ein derartiges Monitoring wird durch die ECom und das BFE sichergestellt.

Den Bedarf nach der Wiedereinführung eines Monitorings zum Zweck der Krisenvorsorge wie auch einer allfälligen Krisenbewältigung im Rahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung anerkennt der VSE. Hingegen lehnt er redundante Monitoringsysteme ab. Es sollte daher geprüft werden, ob dieses Monitoring z.B. als Anpassung oder gezielte Erweiterung des Überwachungsprozesses durch die ECom gewährleistet werden könnte, dies auch im Hinblick auf ein geplantes Monitoring Energiereserve gemäss Revision StromVG.

Das Ziel und der Umfang des Monitorings sind in der unterbreiteten Vorlage nicht hinreichend klar umrissen. Auch ist die Datengrundlage für das Monitoring nicht ersichtlich. Weder die allenfalls zusätzlich zu erhebenden Daten noch deren Aggregation und Aktualität werden näher umschrieben. Sowohl für die Datenerhebung wie auch für eine Datenweitergabe ist eine klare und restriktive gesetzliche Grundlage notwendig.



Der VSE lehnt die Ausweitung von Auskunftspflichten der Stromunternehmen gegenüber den Behörden sowie eine uneingeschränkte Datenweitergabe zwischen Behörden oder gegenüber Swissgrid ab (s. Stellungnahme des VSE zur Revision des Stromversorgungsgesetzes vom 23. Januar 2019). Datenerhebungen sind aus Gründen des administrativen Aufwands bei den betroffenen Unternehmen und der Tatsache, dass auch hochsensible Marktdaten betroffen sind, auf das Minimum und die für die behördlichen Aufgaben zwingend erforderlichen Inhalte zu beschränken. Im Umgang mit den erhobenen Daten sind die einschlägigen Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die Daten sind ausschliesslich von den berechtigten Stellen und zum vorgesehenen Zweck zu nutzen.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die nationale Netzgesellschaft als Nachfragerin verschiedener Systemdienstleistungen (wie Regelenergie, Redispatch, Energiereserve etc.) als Marktteilnehmerin auftritt. Da sie in diesen Bereichen alleinige Nachfragerin ist (Monopsonistin), könnte sie durch eine Datenweitergabe einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil erhalten. Falls das Monitoringsystem an Swissgrid vergeben wird, ist sicherzustellen, dass die Informationen und Daten ausschliesslich für die Zwecke des Monitorings und nicht für andere Aufgaben genutzt werden.

Im Übrigen sind die im Erläuternden Bericht in Aussicht gestellten Kosten des Monitoringsystems in Höhe von 150'000 Franken nicht nachvollziehbar, da eine detailliertere Kostenaufstellung, unter Angabe der jährlichen Betriebs- und Lizenzkosten, fehlt.

### Zugang zum Monitoring

Der Bund ordnet bei einer Strommangellage Bewirtschaftungsmassnahmen an, welche das Gleichgewicht zwischen Produktion und Verbrauch auf reduziertem Niveau sicherstellen sollen. Dabei folgt der Bund stets dem Subsidiaritätsprinzip und greift nur so weit ins wirtschaftliche Gefüge ein, wie dies zur Bewältigung einer Krise unbedingt notwendig ist. Er hat mit der VOEW den VSE beauftragt, die notwendigen Vorbereitungen zur Bewältigung einer Strommangellage zu treffen. Der VSE hat zu diesem Zweck die OSTRAL (Organisation für Stromversorgung in ausserordentlichen Lagen) ins Leben gerufen, die im Fall einer ausserordentlichen Lage die vom Bund angeordneten Massnahmen vollzieht.

Damit OSTRAL ihre Verantwortung zur Durchsetzung der angeordneten Bewirtschaftungsmassnahmen auch wahrnehmen kann, ist sie auf Informationen über die Stromversorgungslage angewiesen. Dies sieht auch das von der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) genehmigte «Führungsdokument Kommission OSTRAL» vor, gemäss welchem ab dem Bereitschaftsgrad 2 (BG 2) bis BG 4 das WL Monitoring zur Beurteilung der aktuellen Stromversorgungslage auch der Kommission OSTRAL zur Verfügung gestellt wird. Aus diesem Grund soll auch die Kommission OSTRAL inkl. Stabsstelle OSTRAL, die ab BG 2 Führungsunterstützung für die Kommission OSTRAL leistet, zum Kreis der Empfänger des Monitorings gezählt werden. Art. 1b Abs. 2 VOEW ist entsprechend zu ergänzen. Da das Monitoring auch sensible Marktdaten umfasst, hat für alle zugangsberechtigten Personen die Verschwiegenheitspflicht zu gelten. Bei der Nutzung von Daten und Informationen gilt dies gemäss Art. 1b Abs. 5 VOEW entsprechend auch für die Mitglieder der OSTRAL.

#### Antrag

##### **Art. 1b Monitoringsystem: Datenbearbeitung**

2 Die Weitergabe von Daten aus dem Monitoringsystem ist nicht zulässig. Ausgenommen ist die Weitergabe durch den Fachbereich Energie an die EICom, an das Bundesamt für Energie und an weitere

Behörden des Bundes oder eines Kantons sowie an den VSE oder seine besondere Organisation zur Sicherstellung der Versorgung des Landes mit Elektrizität, wenn diese die Daten zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigen.

### **Verantwortlichkeit für die Umsetzung von Massnahmen**

Der Erläuternde Bericht des Bundesrates weist darauf hin (Kapitel 1. Ausgangslage), dass «dem VSE und seinen Mitgliedsgesellschaften» im Fall einer schweren Strommangellage eine bedeutende Rolle bei der Umsetzung von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) zur Sicherstellung der Stromversorgung zukommt. Der Bericht lässt dabei unerwähnt, dass bei der Umsetzung von Bewirtschaftungsverordnungen im Fall einer schweren Strommangellage nicht nur die Mitglieder des VSE, sondern alle betroffenen Unternehmen der Branche zur Mitwirkung bei der Umsetzung von Massnahmen verpflichtet wären. Korrekterweise sollten daher auch die Nichtmitglieder des VSE in den Erläuterungen explizit erwähnt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Rückfragen oder zur Diskussion stehen wir gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Frank'.

Michael Frank  
Direktor

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Michael Paulus'.

Michael Paulus  
Leiter Netze und Berufsbildung



CH-3003 Bern, WEKO

Bundesamt für wirtschaftliche  
Landesversorgung BWL  
Geschäftsstelle Energie  
Herr Patrick Rötheli  
Herr Martin Locher

Per E-Mail an: energie@bwl.admin.ch  
Unser Zeichen: 041.1-00116/spi

Bern, 27.10.2021

## **041.1-00116: Vernehmlassung betreffend Übertragung von öffentlichen Aufgaben des Fachbereichs Energie der wirtschaftlichen Landesversorgung**

Sehr geehrter Herr Rötheli  
Sehr geehrter Herr Locher

1. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der oben genannten Vernehmlassung.

### **Einleitende Bemerkungen**

2. Die Wettbewerbskommission (WEKO) nimmt im Vernehmlassungsverfahren Stellung zu Entwürfen von rechtsetzenden Erlassen des Bundes, die den Wettbewerb beschränken oder auf andere Weise beeinflussen.<sup>1</sup> Ihren gesetzesmässigen Auftrag wahrnehmend beschränkt sich die WEKO vorliegend auf eine Stellungnahme zu den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Punkten. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass nicht kommentierte Verordnungsbestimmungen aus anderen Überlegungen zu unterstützen oder abzulehnen wären.

3. Die WEKO orientiert sich bei der Beurteilung der geplanten Verordnungsänderungen am Grundsatz, dass Regulierungen generell wettbewerbsneutral auszugestalten sind. Dies bedeutet, dass Staatseingriffe nicht ohne zwingendes Erfordernis Marktteilnehmer bevorzugen oder benachteiligen sollten.

---

<sup>1</sup> Art. 46 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6.10.1995 (Kartellgesetz, KG; SR 251).

## Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Gaswirtschaft (VOGW)

### Ad Monitoringsystembetreiber

#### Antrag:

Es sei in der VOGW vorzusehen, dass ein von der Gaswirtschaft rechtlich und funktionell (personell, organisatorisch, informatorisch und hinsichtlich der Ressourcenausstattung) entflochtener sowie vollständig unabhängiger Akteur das Monitoringsystem zur Beobachtung der Versorgungslage betreibt, die hierfür erforderlichen Daten erhebt und diese dem Fachbereich Energie der WL zugänglich macht. Der Monitoringsystembetreiber könnte beispielsweise dem BWL oder einer anderen geeigneten Bundesstelle administrativ angegliedert werden. Es sei darauf zu verzichten, den VSG in diese Funktion einzusetzen.

Zudem sei in der VOGW ausdrücklich zu verankern, dass der Monitoringsystembetreiber durch geeignete Massnahme sicherzustellen hat, dass Personen des Fachbereichs Energie der WL, welche hauptberuflich bei einem GVU tätig sind, keine Kenntnis über den Verbrauch oder andere wirtschaftlich sensible Informationen von einzelnen Akteuren erhalten können.

#### Begründung:

4. Gemäss den Erläuterungen sollen in der VOGW öffentliche Aufgaben für die Vorbereitung von Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) in einer schweren Gasmangel-lage infolge von Marktstörungen an den Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG) übertragen werden. Der VSG ist der Interessenverband der Gasnetzbetreiber. Da die zu erhebenden Verbrauchsdaten aufgrund des angedachten Vorgehens nicht in jedem Fall in aggregierter Form erhoben würden oder aufgrund der Umstände einzelnen Akteuren zugeordnet werden könnten (vgl. nachfolgend, Rz 5-8), ist es aus wettbewerblicher Sicht erforderlich, dass im Rahmen der Governance-Lösung die **Unabhängigkeit des Monitoringsystembetreibers** von der Gaswirtschaft sichergestellt wird.

5. In der VOGW soll vorgesehen werden, dass der VSG als Betreiber eines Monitoringsystems dem Fachbereich Energie der WL im Abrufverfahren Zugriff auf die von ihm erhobenen Daten gewährt und periodisch Bericht über die aktuelle Versorgungslage erstattet. Für diesen Zweck soll der VSG von den Gasnetzbetreibern **Echtzeit-Verbrauchsdaten** von Grosskunden und Zweistoffanlagen in ihren Netzgebieten erheben.<sup>2</sup> Auf Nachfrage des Sekretariats der Wettbewerbskommission (Sekretariat) führte das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) aus, dass die Erhebung von Echtzeit-Verbrauchsdaten erforderlich sei, um in einer Krisensituation Kontingentierungen von Einstoffanlagen sowie Abschaltungen von Zweistoffanlagen zu verordnen und deren Wirksamkeit beurteilen zu können. Im Rahmen des «*ordentlichen*» Monitorings sei für Zweistoffanlagen angedacht, einmal jährlich die aktuellen Verbräuche zu ermitteln. Gleiches sei bei Einstoffanlagen beabsichtigt, wobei die aktuellen Verbräuche zur Ermittlung der Kontingentierungspotentiale in **sieben** Verbrauchsgruppen (z. B. Verbrauch Heizungsanlagen ohne/mit Warmwasseraufbereitung, Wärmeverbände, Prozesswärme, Stromerzeugung, Tankstellen usw.) unterteilt würden. In einer *drohenden oder bereits bestehenden Mangellage* sollen – bei Einstoffanlagen *wiederum unterteilt in sieben Verbrauchsgruppen* – die **tages- oder stundenaktuellen** Verbräuche ermittelt werden. Im Krisenfall sei es zudem erforderlich, die Daten des Einkaufs und Verbrauchs sowie die Daten der Importmenge Schweiz, der Transfermenge Schweiz und Buchungssituation zu erheben, um mögliche Massnahmen zielgerichtet auslösen zu können.<sup>3</sup>

6. Gemäss den Auskünften des BWL soll der VSG die für das Monitoring relevanten Daten von **ca. 100 Einstoffanlagen** mit einem Verbrauch von mehr als 3 GWh pro Jahr sowie **ca. 80**

<sup>2</sup> Erläuterungen zum Entwurf der VOGW, 3.

<sup>3</sup> E-Mail BWL an Sekretariat der Wettbewerbskommission vom 24.9.2021.

**Zweistoffanlagen** mit einem Verbrauch von mehr als 2 GWh pro Jahr erheben. Wie die Datenerhebung durch den VSG im Detail erfolgen werde, werde von seiner Kriseninterventionsorganisation (KIO) definiert. Wichtig sei dabei, dass die Daten immer *in aggregierter Form* erhoben würden. Darunter versteht das BWL, dass die Gasnetzbetreiber die Verbrauchsdaten der relevanten Ein- und Zweistoffanlagen in ihrem Netzgebiet *in der Summe* erfassen und dem VSG melden sollen. Ob dies mit einem physischen Formular oder über eine Webabfrage erfolgt, werde sich zeigen. Da sich die KIO erst im Aufbau befinde, lasse sich heute noch nicht im Detail sagen, wie die Daten erhoben und aggregiert würden. Die Datenerhebung und gegebenenfalls Aufbereitung *werde je nach Verwendungszweck der Daten* (Vorbereitungsphase von Massnahmen oder in einer drohenden bzw. eingetroffenen Mangellage) angepasst sein.<sup>4</sup>

7. Aktuell sind **93 lokale** und alle **vier regionalen Gasnetzbetreiber** Mitglieder beim VSG.<sup>5</sup> Gemäss den Auskünften des BWL ist vorgesehen, dass beim Vollzug der VOGW ausschliesslich Personen, die hauptberuflich für Verbandsmitglieder resp. GVU arbeiten, Tätigkeiten für den VSG übernehmen sollen.<sup>6</sup> Dies birgt ein Potential für wettbewerbswidrige Abreden bzw. zu koordiniert wettbewerbswidrigem Verhalten, falls solche Personen auf Echtzeit-Verbrauchsdaten von einzelnen Grossverbrauchern Zugang erhalten oder aufgrund der konkreten Umstände auf diese schliessen können. Für GVU tätige Personen könnten Echtzeit-Verbrauchsdaten von Grosskunden oder grossen Zweistoffanlagen beispielsweise dazu verwenden, um diesen ein optimiertes und auf ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot für die Gaslieferung zu unterbreiten, um sie als Neukunden zu gewinnen. Dieses Potential akzentuiert sich bei Grossverbrauchern, die zurzeit von Gaslieferanten ohne eigenes Netz versorgt werden, welche nicht Verbandsmitglieder des VSG sind. Aus tages- oder gar stundenaktuellen Verbrauchsdaten einzelner Grosskunden lassen sich deren Verbrauchsprofile eruieren.

8. Daher ist es zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen auf den Erdgasliefermärkten von fundamentaler Bedeutung, dass nicht einzelne in der Gaswirtschaft tätige Unternehmen an Echtzeit-Verbrauchsdaten von Grosskunden gelangen können. Dies möchte das BWL dadurch sicherstellen, dass die für den VSG tätigen Personen lediglich die *Summe* des Verbrauchs der relevanten Akteure bei den Gasnetzbetreibern erheben sollen. Bei rund 180 relevanten Grossverbrauchern (ca. 100 Ein- und 80 Zweistoffanlagen) und rund 100 (teils sehr kleinen lokalen) Gasnetzbetreibern besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit, dass sich in diversen Netzgebieten nur **einzelne** Ein- oder Zweistoffanlagen befinden werden, deren Daten zu erheben sind. Die Angaben von solchen Grossverbrauchern können aus Sicht des Sekretariats von den betroffenen Gasnetzbetreibern daher **nicht** in aggregierter Form erfasst werden. Hinzu kommt, dass die Verbrauchsdaten von grossen Einstoffanlagen – insbesondere auch im Rahmen des ordentlichen Monitorings – separat für sieben Vergleichsgruppen erhoben werden sollen. Insofern müssen die Verbräuche der Vergleichsgruppen separat eingeholt werden. Daher erscheint die Wahrscheinlichkeit, dass für den VSG tätige Personen von den Echtzeitverbrauchsdaten einzelner für den Markt relevanter Akteure in nicht aggregierter Form oder aufgrund der Umstände Kenntnis nehmen könnten, um so grösser; diese Möglichkeit besteht insbesondere auch bei Gasnetzbetreibern mit einem grösseren Netzgebiet, in dem sich diverse für das Monitoring relevante Grossverbraucher befinden.

9. Zu berücksichtigen ist weiter, dass die in den Erläuterungen angeführte Begründung, weshalb die Funktion des Monitoringsystembetreibers **ausschliesslich** vom VSG wahrgenommen werden kann,<sup>7</sup> die Wettbewerbsbehörden nicht überzeugt. Die Datenerhebung kann auch durch einen nicht in der Gaswirtschaft tätigen Dritten mit den erforderlichen fachlichen Kompetenzen ausgeübt werden, bei dem kein Potential besteht, dass er Informationen aus dem Monitoringsystem in wettbewerbsverzerrender Weise einsetzen könnte.

---

<sup>4</sup> E-Mails BWL an Sekretariat der Wettbewerbskommission vom 24.9. und 29.9.2021.

<sup>5</sup> <https://gazenergie.ch/de/ueber-uns/mitglieder/> (26.10.2021).

<sup>6</sup> E-Mail BWL an Sekretariat der Wettbewerbskommission vom 24.9.2021.

<sup>7</sup> Erläuterungen zum Entwurf der VOGW, 3 f.

10. Das Argument, dass sich zahlreiche GUV bei einem Verzicht auf die Übertragung der Funktion des Monitoringsystembetreibers an den VSG weigern würden, die benötigten Verbrauchsdaten einzureichen, überzeugt nicht. Die Gasnetzbetreiber sind gestützt auf Art. 64 Abs. 1 LVG<sup>8</sup> zur Auskunft verpflichtet. Wer *unvollständige* Angaben macht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bestraft (Art. 50 LVG). Unabhängig davon, wer die Funktion des Monitoringsystembetreibers ausübt, ist unter diesen Voraussetzungen kaum anzunehmen, dass sich ein Gasnetzbetreiber bei Androhung einer Verfügung weiterhin weigern würde, die gewünschten Verbrauchsdaten zu liefern. Erstens lassen sich diese Angaben ohne Aufwand beschaffen. Zweitens wäre ein entsprechendes Verhalten strafrechtlich zu sanktionieren; es ist vernünftigerweise kaum davon auszugehen, dass die allergrösstenteils staatlich beherrschten Gasnetzbetreiber eine Strafuntersuchung und eine anschliessende Verurteilung riskieren würden. Drittens haben die Gasnetzbetreiber kein erkennbares Interesse daran, die gewünschten Informationen zurückzubehalten, sofern der Monitoringsystembetreiber von der Gaswirtschaft unabhängig ist und die Verbrauchsdaten nicht zu ihrem Nachteil verwenden kann. Erfahrungswerte über die mögliche Anzahl «renitenter» Unternehmen bei Androhung von Zwangsmitteln bestehen bis heute nicht, da bislang auf den Erlass einer zur Auskunft verpflichtenden Verfügung und die Androhung einer Strafuntersuchung verzichtet wurde. Gemäss den Angaben des BWL wurden im Jahr 2017 auf freiwilliger Basis Daten von den Gasnetzbetreibern erhoben und dem VSG mitgeteilt; mit einer Rückmeldequote von (lediglich) 77% (47 GUV).<sup>9</sup> Dies illustriert, dass auch bei Mitwirkung des VSG **ohne Zwangsandrohung nicht sichergestellt** ist, dass die für das Monitoring erforderlichen Daten von allen betroffenen Gasnetzbetreibern eingereicht werden. Bei Androhung von Zwangsmitteln kann diese Funktion aber auch ein von der Gaswirtschaft unabhängiger Dritter ausüben und die benötigten Daten erheben.

11. Der finanzielle Aufwand des VSG für die Ausführung der ihm in der VOGW übertragenen Aufgaben wird auf 200'000 Franken geschätzt.<sup>10</sup> Gemäss dem Erläuternden Bericht sollen beim VSG hierfür zwei Fachgruppen (mit je max. sechs hauptberuflich für GUV tätigen Personen), ein Leitungsgremium sowie eine Stabsstelle geschaffen werden.<sup>11</sup> Gemäss den Auskünften des BWL ist der Aufwand von 200'000 Franken vor allem für den *Aufbau* der Stabsstelle und für *IT-Kosten* der KIO vorgesehen.<sup>12</sup> Somit sollen insbesondere die Fachgruppen 1 und 2 offenbar grösstenteils ohne Entschädigung arbeiten. Unter diesen Voraussetzungen besteht die Gefahr, dass die Tätigkeiten der bei Gasnetzbetreibern beschäftigten Personen, die nebenamtlich für den VSG beschäftigt sind, von den involvierten GUV mit Erträgen aus anderen Geschäftsbereichen quersubventioniert werden könnten, was aus wettbewerblicher Sicht nicht zweckmässig wäre. Ein unabhängiger Dritter ohne eigenes Netz wäre kaum bereit, die betreffenden Tätigkeiten ohne ein kostendeckendes Entgelt zu erbringen. Die Mandatierung eines unabhängigen Dritten als Monitoringsystembetreiber würde für den Bund somit zwar wohl zu Zusatzkosten führen. Damit könnte aber die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen massgeblich eingedämmt und der Kontrollaufwand minimiert werden; eine solche Governance-Lösung wäre wettbewerbsneutral ausgestaltet.

12. Im Elektrizitätsbereich soll die Swissgrid AG das Monitoringsystem betreiben, mit welchem Informationen zur aktuellen Versorgungslage sowie zur kurz- bis mittelfristigen Entwicklung in der Stromversorgung erhoben und aufbereitet werden sollen (Art. 1a Abs. 1 VOEW<sup>13</sup>). Im Unterschied zum VSG im Gasbereich ist die *Unabhängigkeit* der Swissgrid AG von der Elektrizitätswirtschaft *gesetzlich* verankert. Beispielsweise darf die Swissgrid weder Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung oder -handel ausüben noch Beteiligungen an

---

<sup>8</sup> Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 17.6.2016 (Landesversorgungsgesetz, LVG; SR 531).

<sup>9</sup> E-Mail BWL an Sekretariat der Wettbewerbskommission vom 24.9.2021.

<sup>10</sup> Erläuterungen zum Entwurf der VOGW, 7 und 9.

<sup>11</sup> Erläuterungen zum Entwurf der VOGW, 4 f. und 9.

<sup>12</sup> E-Mail BWL an Sekretariat der Wettbewerbskommission vom 24.9.2021.

<sup>13</sup> Entwurf der Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW) in der Version der Vernehmlassung vom August 2021.

Unternehmen besitzen, die in diesen Bereichen tätig sind (Art. 18 Abs. 6 StromVG). Hinzu kommt, dass die Swissgrid AG – anders als der VSG – bereits im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben gestützt auf das StromVG zahlreiche für den Vollzug des LVG relevante Daten erhebt (vgl. Art. 20 StromVG). Aufgrund der gesetzlich verankerten Tätigkeitsverbote besteht keine Gefahr, dass die Swissgrid AG aufgrund des Betriebs des Monitoringsystems im Elektrizitätsbereich und der damit verbundenen Datenerhebung an wirtschaftlich sensible Informationen gelangen könnte, die sie auf den Märkten für Stromproduktion, Stromhandel oder Stromversorgung in wettbewerbsverzerrender Weise zum Nachteil von Elektrizitätsversorgungsunternehmen einsetzen könnte.

13. Das BWL ist das Stabsorgan der wirtschaftlichen Landesversorgung. Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. e VWLV<sup>14</sup> unterstützt es die Fachbereiche *insbesondere durch administrative Dienstleistungen und die Vermittlung von Informationen*. Gestützt auf diese Bestimmung könnte das BWL für den Fachbereich Energie das Monitoringsystem betreiben und insbesondere die benötigten Verbrauchsdaten von den Gasnetzbetreibern erheben. Zudem kann der Delegierte diverse Bundesstellen – beispielsweise das Bundesamt für Energie (BFE) mit Aufgaben der WL mandatieren.<sup>15</sup> Insofern könnte auch eine andere Bundesstelle für die WL die für das Monitoring erforderlichen Daten erheben. Der von der Gaswirtschaft unabhängige Betreiber hat sicherzustellen, dass die erhobenen Echtzeit-Verbrauchsdaten zuhanden des Fachbereichs Energie der WL so im Monitoringsystem erfasst und bereinigt werden, so dass nicht auf den Verbrauch eines einzelnen Akteurs geschlossen werden kann. Um dies transparent zu machen, sollte diese Verpflichtung explizit in der VOGW verankert werden.

14. Was die übrigen in den Erläuterungen angedachten Tätigkeiten anbelangt,<sup>16</sup> für welche kein Zugang auf die vom Monitoringsystembetreiber erhobenen Daten erforderlich ist, stören sich die Wettbewerbsbehörden nicht daran, wenn diese künftig vom VSG ausgeführt werden; diesbezüglich sind keine potentiellen Wettbewerbsverzerrungen erkennbar.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission

Prof. Dr. Andreas Heinemann  
Präsident Wettbewerbskommission

Prof. Dr. Patrik Ducrey  
Direktor Sekretariat

---

<sup>14</sup> Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 10.5.2017 (VWL; SR 531.11).

<sup>15</sup> Art. 8 Abs. 1 VWLV.

<sup>16</sup> Erläuterungen zum Entwurf der VOGW, 6.